

# Elaborate

der vom

Creditconvente im Mai 1886 erwählten Commission  
zur Begutachtung der Vorschläge zur Vereinfachung  
des Geschäftsganges der Directionen der Civl. adl.  
Güter - Credit - Societät und zur Erweiterung der  
Geschäftsthätigkeit derselben.



Riga, 1887.

Ernst Plates Buchdruckerei, Lithographie und Schrift-  
giesserei, bei der Petri-Kirche.

An  
Eine Hochwohlgeborene Generalversammlung  
der  
Livl. adl. Güter=Credit=Societät.

---

Die vom Creditconvente im Mai 1886 zur Vereinfachung des  
Geschäftsverfahrens in den Directionen der Livländischen adligen  
Credit=Societät niedergesetzte Commission beehrt sich Einer Hoch-  
wohlgeborenen Generalversammlung ihre Elaborate beiliegend er-  
gebenst vorzustellen.

Im Namen der Commission:  
Oberdirector **Baron Tiesenhausen.**

---

Als Manuscript gedruckt.

---

Riga, 1887.

Ernst Plateß Buchdruckerei, Lithographie und Schriftgießerei,  
bei der Petri-Kirche.

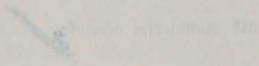
Einige philosophische Betrachtungen

1887

Die vom Verleger angebotene Ausgabe ist  
schon längst in den Buchhandel  
gebracht und wird in jeder Buchhandlung  
verkauft.

Дозволено цензурою. — Г. Рига, 12 мая 1887 года.

Im Verlage von  
Verleger



## A.

### Anträge des Rendanten der Oberdirection C. Baron Saß.

Das Livländische Creditssystem hat den seit seinem Bestehen eingetretenen Wandelungen des wirthschaftlichen Lebens, des Geldmarktes und des Rechtes Rechnung tragend, seine alten Einrichtungen und statutarischen Satzungen den eingehendsten Prüfungen und vielfachen Abänderungen unterworfen, um nicht mit denselben hinter der fortschreitenden Entwicklung der Dinge zurückzubleiben und um den veränderten Bedürfnissen und Anforderungen diejenige Befriedigung zu gewähren, welche der Zweck der Creditverbindung ist. Es seien hier unter anderen erwähnt die Erweiterung des Credits von 2700 Rbl. S. pro Hafen Landes zuerst auf 4500 Rbl. S. und darauf auf 6000 Rbl. S. pro Hafen, die Erweiterung der Geschäftsthätigkeit durch Gründung der bäuerlichen Bevölkerung hauptsächlich zu Gute kommenden Sparcasse, die behufs Ermöglichung des Bauerlandverkaufs beschlossene Uebertragung der Pfandbrieffschulden der Rittergüter auf abgetheilte Parcellen derselben und neuerdings die directe Beleihung kleiner Wirthschaftseinheiten, welche nicht Rittergüter sind. Hierbei hat die Livl. Credit-Societät von dem ihr in dem Allerhöchst bestätigten Creditreglement in ausgedehntem Maße gewährten Rechte der Autonomie Gebrauch gemacht. Neben dem Bestreben, den fortschreitenden Bedürfnissen der Zeit Rechnung zu tragen, hat aber die Sorge um ihre Existenz die Livl. Credit-Societät, namentlich in den ersten Jahren ihres Bestehens, sehr in Anspruch genommen. In einer Zeit der drückendsten Creditlosigkeit gegründet, sucht die Credit-Societät durch Emission der von ihr auszugebenden Werthpapiere, der Pfandbriefe, der Creditnoth entgegen zu treten; geräth dabei selbst aber durch Emission der damals allein coursfähigen Werthpapiere, nämlich der kündbaren Pfandbriefe, in die drückendste Lage. Die Credit-Societät findet jedoch Mittel und Wege die durch die in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens

auf tretenden Kündigungen der Pfandbriefe, womit sich fast ausschließlich die fast jährlich stattfindenden Generalversammlungen zu beschäftigen hatten, geschaffene mißliche Lage zu beseitigen und schließlich, nachdem nach einer längeren Periode ruhiger Fortentwicklung, wiederum in den sechziger Jahren die Kündigungen große Dimensionen angenommen hatten und mit großen Opfern die Mittel zur Realisirung der gekündigten Pfandbriefe beschafft worden, die in diesen Kündigungen liegende Gefahr im Jahre 1876 durch Convertirung sämtlicher kündbarer Pfandbriefe in unkündbare vollständig für immer abzuwenden.

Die Credit-Societät ist also mit den veränderten landwirthschaftlichen und Rechts- und Creditverhältnissen fortgeschritten und hat entsprechend der Zunahme ihres Arbeitsfeldes ihr Beamtenpersonal bedeutend vergrößert, — nur in Bezug auf den Geschäftsgang ist dieselbe jedoch bei den alten Formen geblieben, welche dem großen Aufschwung, den durch Entwicklung der Industrie, des Handels und des Bankwesens der allgemeine Verkehr genommen und durch welchen das ganze Verkehrsleben eine durchaus veränderte Gestalt erhalten hat, nicht genügend Rechnung tragen können. — Der schwerfällige, durch die Institution der Districts-Directionen, welche fast sämtliche Geschäftsvorfälle zu begutachten haben, viel Zeit und Arbeitskraft in Anspruch nehmende Geschäftsgang ist keiner Reform unterworfen worden, die Ausfertigung der Pfandbriefe geschieht immer noch in der ursprünglichen Weise mit doppelten und dreifachen Nummern auf namentlich bezeichnete Güter, mit Unterscheidung nach Districten und durch Specialingrossation auf die einzelnen Güter. Dieser Mangel der Reform des Geschäftsganges ist von Jahr zu Jahr fühlbarer geworden; nicht allein die Credit-systems-Interessenten empfinden immer mehr die Nachteile des langsamen Geschäftsganges und der langsamen Creditbewilligung, sondern es sind auch mißbilligende Stimmen aus den Kreisen der Geschäftswelt über die veraltete Form der Pfandbriefe und den mit derselben in Verbindung stehenden schleppenden Geschäftsgang laut geworden.

Im Folgenden ist nun zu untersuchen, warum die Livl. Credit-Societät nicht auch in dieser Beziehung fortgeschritten ist, und ob ein solcher Fortschritt möglich oder anzustreben ist. Die Beantwortung dieser Fragen hängt aber wiederum von den Vorfragen ab, warum die Institution der Districts-Directionen geschaffen und warum den von der Credit-Societät zu emittirenden Pfandbriefen die qu. Form gegeben worden. Zur Beantwortung dieser Frage ist es erforderlich

auf die Entstehung der Credit-Societät zurückzugehen und die Institute, welche ihr als Vorbilder gedient haben, einer Betrachtung zu unterziehen.

Vor mehr als hundert Jahren, im Jahre 1770, als noch der seitdem so mächtig entwickelte Associationstrieb in tiefem Schlummer lag, wird das schlesische Creditssystem gegründet, in welchem mit seiner solidarischen Garantie eine ebenso großartige als überraschende Bethätigung dieses Associationstriebes sich findet. In einem Staate mit dem System der strengsten Centralisation und in einer Zeit, als die absolute Monarchie noch die ausschließliche Staatsform war, entsteht mit Genehmigung und unter dem Beifall des absoluten Monarchen ein gesellschaftlicher Organismus mit freigewählten Organen der Vertretung und Verwaltung, welche ihre gesellschaftlichen Angelegenheiten selbstständig betreiben. — Die Organe der Vertretung und Verwaltung dieses schlesischen Credit-systems waren nun und sind zum Theil gegenwärtig noch der Generallandtag, der engere Ausschuß, die Generallandschafts-Direction unter dem Vorsitz des Generallandschafts-Directors und neun Fürstenthums-Collegien unter dem Vorsitze je eines Landschafts-Directors, — und diejenigen des im Jahre 1788 gegründeten ostpreußischen Credit-systems der Generallandtag, der engere Ausschuß, der königliche Commissarius oder Hauptlandschafts-Präsident als Leiter des Generallandtages, die Generallandschafts-Direction unter dem Vorsitze des Generallandschafts-Directors und drei Departements-Collegien unter dem Vorsitze je eines Landschafts-Directors.

Diese Creditgesellschaften emittirten nun Pfandbriefe durch ihre untersten Organe, nämlich die Fürstenthums-Collegien und resp. Departements-Collegien, in welchen der Name des verpfändeten Gutes, des Kreises und des Departements genannt, und welche specialiter ingrossirt wurden, jedoch dem Inhaber des Pfandbriefs kein Specialpfand an dem im Pfandbriefe benannten Gute gewährten. Diese Organisation der schlesischen und ostpreußischen Landschaften ist jedoch in der Folge verändert worden. Im November 1858 gingen alle Functionen der Departements-Collegien des ostpreußischen Credit-systems auf die Generallandschafts-Direction über, alle Departements- oder Landschafts-Cassen, und Fonds wurden zu einer Landschafts-Casse in Königsberg vereinigt, nur zwei Zahlungsstellen in Mohrungen und Angerburg und die Agentur in Berlin blieben bestehen, — und im Februar 1859 wurde die Emission der alten Pfandbriefe auf namentlich darin bezeichnete Güter eingestellt und dagegen die Emission von Pfandbriefen neuer Form unter fortlaufenden Littern und Nummern im Bezirke der ganzen ostpreußischen

Landschaft angeordnet. Das schlesische Creditsystem ist in den Jahren 1868, 1871 und 1872 ähnlichen Veränderungen unterworfen worden, ferner ist die landschaftliche Darlehns-Casse zu einer den Wechselverkehr, den Giroverkehr, die Annahme von Depositen und laufenden Contos umfassenden Bankanstalt erweitert worden.

Diese beiden Creditinstitute haben nun der Art der Livl. Credit-societät als Vorbilder gedient, daß bis auf die Abschätzungsgrundsätze die meisten Capitel der ostpreussischen und schlesischen landschaftlichen Reglements in derselben Reihenfolge fast wörtlich in das alte Livländische Creditreglement vom Jahre 1802 aufgenommen sind. Auch in den ersten Jahren des Bestehens der Livl. Credit-Societät wurde auf den Generalversammlungen von den aufretenden Rednern auf die landschaftlichen Reglements Schlesiens und Ostpreußens Bezug genommen und wurden von ihnen ganze Abschnitte dieser Reglements zur Begründung ihrer Anschauungen vorgetragen. Analog den Fürstenthums-Collegien Schlesiens und den Departements-Collegien Ostpreußens sind also auch die beiden Districts-Directionen in Livland im Reglement von 1802 mit diesen Collegien sehr ähnlichen Competenzen constituirt worden, d. h. mit viel ausgedehnteren Competenzen, als ihnen jetzt zustehen, nämlich der Ausfertigung der Pfandbriefe ohne Mitwirken der Oberdirection, einer bedeutend größeren Selbstständigkeit bei der Abschätzung der Güter, der Creditbewilligung und sogar Aufnahme von Darlehen, welche größere Machvollkommenheit namentlich im Jahre 1804, von der Oberdirection in einem noch höheren Grade der Ehstnischen Direction zugemuthet wurde, als dieselbe zu vertreten sich für berechtigt hielt und zu einem scharfen Conflict mit der Oberdirection führte, der erst auf der Generalversammlung im Februar 1805 beigelegt wurde. Auch die Emission und Ausfertigung der Pfandbriefe findet vollständig auf Grund der Creditreglements von Schlesien und Ostpreußen statt. In der Folge ist nun den Districts-Directionen diese ausgedehnte Competenz genommen worden und sind dieselben gegenwärtig nur die Unterinstanzen der Oberdirection mit einem *votum consultativum*.

Entsprechend den Verkehrs- und Geldverhältnissen bei Constituierung des schlesischen und ostpreussischen sowohl, wie des Livl. Creditsystems, war die Einrichtung der verschiedenen Districts-Collegien oder Directionen mit mehr oder weniger größeren Competenzen vollständig begründet. In einer Zeit, als die Communicationsmittel und die Communicationswege noch sehr unvollkommen waren, in einer Zeit, als die Creditgeldwirtschaft und das Bankwesen noch garnicht ausgebildet

waren, in einer Zeit, als das Verkehrsleben noch ein sehr beschränktes war, in einer Zeit, als die Gemeinden und die einzelnen Städte ein abgeschlossenes Stillleben für sich führten, war es natürlich und auch berechtigt, daß für jeden Kreis, für jede Commune eine besondere Abtheilung der für die ganze Provinz geschaffenen Association mit möglichst selbstständigem Wirkungskreise eingerichtet wurde. Dieses System ist am consequentesten in der Provinz Schlesien mit ihren 9 Fürstenthums-Landschaften, einem Bundesstaate, wenn nicht gar einem Staatenbunde vergleichbar, durchgeführt worden; in Livland wurde der Wirkungskreis der Credit-Societät nach den beiden Hauptcentren des Verkehrs und der Intelligenz, Riga und Dorpat, nur in zwei Districte getheilt, für die Credit-Societäten Ehstlands und Kurlands dagegen, welche gleichfalls den schlesischen und ostpreussischen Landschaften nachgebildet sind, fand gar keine Theilung statt. Dem entsprechend fand auch die Ausfertigung der Pfandbriefe nicht nach den im Laufe der Zeit ausgebildeten Grundsätzen der modernen Banken statt, sondern die Emission derselben war damals nur in der Form denkbar, daß die Societät als Bevollmächtigte der einzelnen ihr beigetretenen Gutsbesitzer Pfandbriefe auf deren Güter ausfertigen und ingrossiren ließ. Die Pfandbriefe traten an die Stelle der Privatschuld-Verschreibungen, wurden auf den Namen verschrieben, blieben gleich den ingrossirten Privatobligationen im Besitze der Capitalisten und kamen fast garnicht auf den Geldmarkt; sie waren keine Speculations- oder Handelspapiere, weil eben in der damaligen Zeit überhaupt der Handel mit Werthpapieren so gut wie noch garnicht ausgebildet war.

Als darauf Handel und Wandel im Laufe der Zeit in Aufschwung kamen, als das Verkehrsleben sich erweiterte, kamen auch die Pfandbriefe auf den localen Geldmarkt, auf welchem sie zuerst eine einsame Rolle spielten. Seitdem aber in den beiden letzten Jahrzehnten der locale Geldmarkt sich großartig erweitert, mit den ausländischen Märkten sich in ununterbrochene Verbindung und Wechselwirkung gesetzt und mit Tausenden von Millionen anderer Werthpapiere operirt, wird den Pfandbriefen, deren Existenz oder Werth jetzt vom Geldmarkt nicht unabhängig ist, in ihrer jetzigen Form die Concurrnz mit den andern Werthpapieren immer schwieriger. Desgleichen entspricht die Zersplitterung der Credit-Societät in mehrere Unterabtheilungen mit mehr oder weniger selbstständigen Competenzen, wie die gewesenen Fürstenthums-Collegien und Departements-Directionen Schlesiens und Ostpreussens, nicht dem jetzigen Verkehrsleben mit seinem berechtigten Streben

nach größerer Centralisation im Associations- und Bankwesen, und noch weniger kann das bei der Livl. Credit-Societät ausgebildete System der mehrfachen Bearbeitung ein und derselben Sache in mehreren Instanzen den Anspruch erheben, den in der Gegenwart gesteigerten und berechtigten Anforderungen auf rasche und coulante Erledigung der Geschäfte Genüge zu leisten. — Die schlesischen und ostpreussischen Landschaften haben daher auch nicht allein in dieser Beziehung, wie oben erwähnt, ihre statuarischen Satzungen Reformen unterzogen, sondern auch ihren Geschäftsverkehr nach dem Muster der modernen Banken bedeutend erweitert. Auch der Kurländische und Ehstnische Creditverein haben in der letzten Zeit ihren ursprünglichen Geschäftskreis bedeutend ausgedehnt und der Hypothekenverein in Riga beschränkt sich nicht allein auf Bewilligung von Darlehen auf Immobilien. Nur die Livl. Credit-Societät hat sich bisher diesen zeitgemäßen Reformen gegenüber abwärend verhalten. In den ersten Jahren ihres Bestehens lagen zwar successive Anträge der Generalversammlung vor, das Beamtenpersonal zu vermindern und schließlich alle drei Directionen in eine Direction zu vereinigen, jedoch weniger zum Zweck der Geschäftsvereinfachung, als behufs Erspahrung an Verwaltungskosten. Die Idee der Einschränkung des Beamtenpersonals wurde schon im Jahre 1814 von dem damaligen Director der Lettischen Direction Hofrath von Transehe auf die Tagesordnung gebracht. Auf diesen Vorschlag wurde von der extraordinären Generalversammlung im Jahre 1814 in Anleitung des Sentiments des engen Ausschusses beschlossen, „daß, da auf künftiger als einer ordinären Generalversammlung sämmtliche Wahlen in den Directionen zu bewerkstelligen sind, und die vorgeschlagene Verminderung des Etats allerdings als ein Gegenstand erscheint, welcher die Aufmerksamkeit der Societät verdient, dieser Gegenstand seiner Wichtigkeit wegen vor allen Deliberationen und vor Bewerkstelligung der Wahlen auf der nächsten General-Versammlung in Vortrag und zur Entscheidung zu bringen sei.“ Zugleich wurde auf Veranlassung des Consilii der Oberdirection der Director von Transehe ersucht, seinen Plan zur Verminderung der Verwaltungskosten dem nächsten Credit-convent zur Erörterung und näheren Untersuchung vorzulegen. Die Generalversammlung im Juni 1815 faßte jedoch ohne weitere Discussion mit 19 gegen 8 Stimmen den Beschluß: „es solle jetzt keine Veränderung in der Organisation der Verwaltungen des Credit-Werks stattfinden,“ obgleich die Majorität des engen Ausschusses unter Adstipulation des Oberdirectors für den Vorschlag des Directors von

Transehe sentirt hatte; nur der Rath von Zimmermann hatte seine gegen eine Veränderung des Etats ausgesprochene Ansicht in einem längeren Gutachten motivirt. Dieser Gegenstand war aber damit noch nicht von der Tagesordnung abgesetzt. Bei Gelegenheit der Discussion über die Fonds der Credit-Societät wurde im December 1818 von der Generalversammlung auf den Antrag des Herrn Sprechers die Erörterung dieser Frage bis zur Entscheidung der durch den Punkt 18 des Berichts der Oberdirection wieder angeregten Frage wegen des zu verändernden Etats ausgesetzt und sofort mit 39 gegen 23 Stimmen beschlossen: „daß eine Veränderung mit dem Etat der Verwaltungen im Jahre 1821 vorgenommen werden soll“, nachdem wiederum die Majorität des engen Ausschusses unter Adstipulation des Oberdirectors bei Sentirung des Punkt 18 des Berichts der Oberdirection sich für eine Veränderung des Etats ausgesprochen hatte. Die Hauptgründe für das Majoritäts-Sentiment waren „der Zweck der Ersparung an Etatkosten und die Erwägung, daß das Geschäft der Directionen durch deren Vereinfachung eben so gut von einer Behörde gemacht werden kann, wenn die Acten nur bei einer erforderlich sind, anstatt daß jetzt alle Acten doppelt vorhanden sind.“

Als darauf im Juli 1821 auf der Generalversammlung der vom Director von Transehe ausführlich motivirte Entwurf der Etatsveränderung, zu welchem zum dritten Mal die Majorität des engen Ausschusses ein zustimmendes Sentiment ertheilt hatte, einer Erörterung unterzogen werden sollte, wurde vom Landrath von Numers die Frage aufgeworfen, ob die gegenwärtige Versammlung den Beschluß vom December 1818 in Ausführung zu bringen noch gewillt sei und Tages darauf mit 33 gegen 24 Stimmen beschlossen, überhaupt keine Veränderung des Verwaltungs-Etats stattfinden zu lassen. Seitdem hat die Credit-Societät mit dieser Frage sich nicht mehr beschäftigt; nur vor ca. 15 Jahren wurde die Zahl der Assessore der Districts-Directionen von 4 auf 3, resp. 2 und diejenige der Rätthe der Oberdirection von 4 auf 2 reducirt.

Die gegen eine Etatsveränderung angeführten Gründe, namentlich die vom Oberdirections-Rath von Zimmermann im Jahre 1815 in seinem oberwähnten Gutachten erhobenen Bedenken laufen darauf hinaus, daß die bisherige Art der Verwaltung den Pfandbriefsinhabern bekannt sei und sich bisher als sehr zweckmäßig bewährt habe, daß der Credit und das Zutrauen des Publicums mit möglichster Sorgfalt zu pflegende Pflanzen seien, die durch einen geringen Anstoß dem Ver-

welken ausgesetzt und nur schwer zum Aufblühen wieder herzustellen seien, wenn sie einmal gelitten, daß nicht mit untrüglicher Gewißheit angenommen werden könne, daß, was Ordnung, Pünktlichkeit und Promptitüde in der Expedition betrifft, bei einer veränderten Einrichtung auf eine gleiche Weise stattfinden werde, sondern einigem Zweifel aus dem Grunde unterworfen sei, weil die Verwaltung, die bisher drei Behörden beschäftigt hat, von einem mit einer unter dem reglementsmäßigen Etat verminderten Anzahl von Beamten besetzten Directorio bestritten werden soll, daß die Glieder der einen Direction auf eine ihre ganze Zeit absorbirende Weise beschäftigt sein würden und ihnen zur Besorgung ihrer Landwirthschaft und Privatangelegenheiten ein zu kurzer Zeitraum übrig bleiben würde und dieselben genöthigt sein würden, die Erhaltung ihrer häuslichen Glückumstände und das Wohl ihrer Familien außer Acht zu lassen, daß nach dem Reglement die Geschäfte der Oberdirection und die der Districts-Direction ganz verschiedener Art seien, daß die im Reglement vorgeschriebene Revision oder Controlle der Districts-Directionen durch die Oberdirection wegfielen, daß der den Bedrängten, vielleicht Bedrückten, in den §§ 28 und 203 verheißene Schutz wegfielen, wenn eine Remedur nicht eher stattfinden könnte, als durch den Convent, der nur alle sechs Monate sich versammele, daß die in den §§ 26, 27 und 30 des Reglements enthaltenen Verpflichtungen der Oberdirection, zu vigiliren, nachzuhelfen und erforderlichen Falls zur Ordnung und zum Gehorsam zu adstringiren, den redendsten Beweis der unumgänglichen Nothwendigkeit einer Oberbehörde mit sich führen und auch aus dieser Rücksicht die Abschaffung einer Instanz, die dazu bestimmt ist, menschliche Schwächen dieser Art unschädlich zu machen, nicht rathsam sei.

Der Director der Lettischen Direction Hofrath von Transehe dagegen motivirte seinen Vorschlag durch Zusammenziehung der Directionen, die jährlichen Etatkosten von 14,350 Rbl. S. auf 9520 Rbl. S. herabzusetzen, folgendermaßen: Die Frage der Veränderung des Stats könne Niemand mit immerer Ueberzeugung beantworten, wenn nicht die Gründe für beide Alternative hell beleuchtet und wohlerrwogen werden. Das Gute, welches mit dem bisher Bestehenden in näherer oder fernerer Verbindung gestanden, sei allbekannt, daher sei es natürlich, wenn die Beibehaltung des Alten sogar mit Aengstlichkeit verfochten werden sollte; das Gute aber, welches durch Annahme von etwas Neuem herbeigeführt werden könne, müsse durch deutliche Anschauung kennen gelernt werden. Das Gute des bisher Bestehenden würde man aber

doch wohl vergeblich in dem bisherigen Etat suchen, da aus ihm der öffentliche Credit unmöglich unter irgend einer Bedingung hervorgehen könne. Die Leitung der Angelegenheiten des Credit-systems sei es, wovon der wichtige öffentliche Credit abhängt, die Consequenz in der Behandlung sei es, die Natur der aufgestellten und mit Wahrheit und Treue durchgeführten Grundsätze. Da also nicht das größere oder geringere Personale in den Directionen, sondern die Zweckmäßigkeit der befolgten Anordnungen den öffentlichen Credit oder Werth der Pfandbriefe bestimme, so sei nicht abzusehen, warum eine Veränderung des Etats an und für sich etwas so sehr vermeidliches sein solle. Eine Veränderung des Etats an sich selbst sei keineswegs reglementswidrig, oder richtiger gesagt, verfassungswidrig, weil zufolge des § 32 des Reglements den Entscheidungen der Societätsversammlung vorbehalten bleibe, Abänderungen und Zusätze des Reglements, welche den Gesetzen und dem öffentlichen Besten nicht zuwider, dagegen der Societät und ihrem Interesse zuträglich seien, anzuordnen. Diejenigen festen Grundsätze in der Behandlung des Creditwesens, welche nur ein Resultat der Erfahrung sein können, hätten beim Entwurf des Reglements nicht vorausgesehen werden können, wie z. B. die im 7. Punkt des 43. § den Districts-Directionen auferlegte Pflicht einer ganz speciellen Aufsicht über die Wirthschaftsführung aller dem Credit-system verschriebenen Güter, welche in der Folge als gänzlich unmöglich befunden worden. Die Erfahrung habe gelehrt, was Noth thue und trüglich sei der Schluß, daß Bestimmungen einer Vielheit von Directionen und Gliedern, die sich auf eine irrige Voraussetzung basiren, bei richtigerer Einsicht und aus Erfahrung geschöpft, auch dann noch als unumstößliches Gesetz aufrecht zu erhalten seien, wo man das Bessere erkennt und das Recht habe, Mängel der Einrichtungen zu verbessern. Falls die Versicherung wahr sei, daß die meisten Geschäfte der Canzeleien nur in der fortgesetzten Correspondenz zwischen den Directionen beständen, dann mag es wohl kaum noch fraglich sein, ob wirklich die Geschäfte durch Verringerung des Personals verlieren würden und ob es zweckdienlich sei, einen bedeutenden Theil der überflüssigen Kosten zu ersparen. Durch die Annahme, daß die beiden Districts-Directore Räthe der Oberdirection seien, falle durch gemeinschaftliche Berathung der, Zeit und Kosten raubende und viele Canzleiofficianten erfordernde, Schriftwechsel von selbst weg, die vollkommene Einheit in der Geschäftsführung bleibe ungestörter und jede nothwendige Maßregel könne energischer ergriffen werden; endlich den Wegfall der Revision als Controlle betreffend, so bleibe ja die

Revision des Creditconvents, der von der Generalversammlung erwählten Revidenten und der Generalversammlung selbst, immer noch als vollständig genügende Sicherheit bestehen.

Schon damals nach kaum 20-jährigem Bestehen der Credit-Societät hatte also die Erfahrung wenigstens einem Theile der Systems-Interessenten die Ueberzeugung aufgedrängt, daß durch die Gründung der Districts-Directionen einerseits der Keim zu einer complicirten, langsamen und kostspieligen Geschäftsführung gelegt worden, andererseits die Erfüllung der denselben besonders auferlegten Pflichten theils unausführbar, theils nicht von der Institution als solcher abhängig war, daß die Institution der Districts-Directionen für die Folge wenigstens im Rahmen des Creditreglements von 1802 und wie dieselben sich bis dahin entwickelt, unpraktisch geworden. Die vom damaligen Antragsteller auf Statveränderung zur Begründung seines Vorschlages angeführten Momente sind auch jetzt noch unbedingt als überzeugend und richtig anzuerkennen, während die von den Gegnern der Statveränderung geführte Deduction vorherrschend von der falschen Voraussetzung ausgeht, daß die Credit-Institute gleich den Justizbehörden mit dem Apparate der Ober- und Unter-Instanzen zu functioniren hätten, und daß sämmtliche bei der Gründung festgesetzten Grundsätze und Geschäftsformen durch die Erfahrung sich nicht als verbesserungsbedürftig, oder mit der fortschreitenden Entwicklung der Dinge sich nicht als überlebt erweisen sollten, ferner auf äußere Formen der Verwaltung einen zu großen Werth legt und zu ängstlich von jeder Reform in dieser Beziehung nachtheilige Folgen befürchtet. Verständlich ist es ja allerdings, daß in der damaligen Zeit mit ihrer Signatur der Schwerfälligkeit und ohne Kenntniß der später im Credit- und Bankwesen durch allmähliche Entwicklung und Erfahrung gewonnenen großartigen Resultate die Vorsicht und das Streben, das Bestehende zu erhalten, die Oberhand behielt, jedoch zu bedauern, daß die Majorität der Generalversammlung, nachdem sie mehrere Jahre hindurch zwischen diesen beiden Ansichten geschwankt, schließlich, nachdem die Vorlage noch einer sehr gründlichen Umarbeitung unterzogen worden, auf einen spontanen Entschluß hin die Frage ad acta legte und dieselbe nicht wenigstens einer eingehenden Erörterung unterzog, und namentlich zu bedauern, daß diese Frage nicht später wieder einmal angeregt worden ist, sondern bisher im Staube der Acten geruht hat.

Gegenwärtig nun, wo der Erfolg die Errungenschaften im Credit und Bankwesen als Resultate der Erfahrung und die vollständig ver-

änderte Organisation nicht allein der Banken im Allgemeinen, sondern auch insbesondere der Immobilier-Creditinstitute glänzend gerechtfertigt hat, gegenwärtig, wo das ganze Verkehrs- und Geschäftsleben, wie bereits oben angedeutet, eine vollständig veränderte Gestalt erhalten hat, gegenwärtig, wo die Organisation und der Geschäftsgang der vielen später gegründeten Immobilier-Creditinstitute vollständig den ihren älteren Schwestern, den großartig in Beziehung auf Einfachheit und Coulanz und schnelle Expedition entwickelten Banken im engeren Sinne nachgebildet worden, und sich vollständig bewährt hat, gegenwärtig, wo die Erfahrung gelehrt hat, daß die den Justizbehörden entlehnte Organisation der verschiedenen Instanzen mit ihrem weitläufigen Apparat der mehrmaligen Bearbeitung ein und derselben Sache in verschiedenen Abtheilungen und Stadien mit den Aufgaben der Creditinstitute nicht vereinbar ist, und daß die den behördlichen Charakter repräsentirende, den Directionen der alten Creditinstitute zugewiesene Strafbefugniß nicht allein überflüssig, sondern nur hinderlich und nachtheilig ist, gegenwärtig, wo überhaupt der ganze Geschäftsgang, die Correspondenz und die Buchführung der modernen Banken eine Controlle in sich selbst enthalten und die Garantie gegen Versehen und Irrthümer bieten, ist es wohl an der Zeit, daß auch die Civl. Credit-Societät an eine Reform des Geschäftsganges ihrer Organe denkt, zu welcher sie mit um so größerer Sicherheit schreiten kann, als ihre Vorbilder, das schlesische und ostpreußische Creditsystem, wie bereits erwähnt, nicht allein mit sehr durchgreifenden Reformen des Geschäftsganges, sondern auch mit einer bedeutenden Erweiterung ihrer Geschäftsthätigkeit, namentlich auch auf den Wechselverkehr, vorangegangen sind und diese Reformen auch in der schwindelhaften Gründerperiode der 70er Jahre sich nicht als nachtheilig erwiesen, sondern im Gegentheil sich als äußerst heilsam bewährt haben, weil eben das solide Geschäft in dieser Schwindelperiode grade in Folge dieser Reformen bei den alten landschaftlichen Creditinstituten Verständniß und die Möglichkeit das den modernen Ansprüchen entsprechenden Geschäftsverkehrs fand.

Jedoch nicht allein die obenangedeuteten Erwägungen zwingen die Civl. Credit-Societät zu der vorgeschlagenen Reform, sondern auch die Erwägung, daß durch die neuerdings höheren Orts erfolgte Bestätigung der Regeln über die directe Beleihung der kleinen Wirthschaftseinheiten ein großes Feld der Thätigkeit der Civl. Credit-Societät eröffnet ist. Nicht allein die vielen Grundstücke, welche noch keine Pfand-

briefsdarlehen haben, werden jetzt massenweise mit Anleihegesuchen an die Credit-Societät herantreten, sondern auch diejenigen Grundstücke, welche bereits vor einiger Zeit auf Grund der Uebertragungsregeln mit Pfandbriefs-Darlehen belastet sind, namentlich die ohne specielle Garantie verkauften, welche nicht den bisherigen höchsten Satz der Anleihe erhalten haben, werden in kurzer Zeit theils um Anleiheerhöhung nachsuchen, theils unter Benutzung der für die Pfandbriefschuld angesammelten Tilgung die alte Schuld zurückzahlen und eine neue nach dem höheren Satze erbitten. Daneben nehmen die Conversionen der Gutzpandbriefschulden behufs Empfanges der Tilgungsfonds immer größere Dimensionen an. Es ist also garnicht abzusehen, um wie viel das Beamtenpersonal vergrößert werden müßte, wenn es bei der alten Organisation mit doppelter Bearbeitung und Durchberathung der Anleihegeschäften bleiben würde, insbesondere wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Darlehensbewilligungen für die kleinen Grundstücke eher noch mehr Zeit und Arbeit in Anspruch nehmen werden, als die Anleihen für Rittergüter, weil deren Rechtsverhältnisse weniger geregelt sind, namentlich falls noch Localinspectionen zu bewerkstelligen sind. Nun werden aber so wie so schon besondere Organe zur Beaufsichtigung der Wirthschaften der kleinen Grundstücke geschaffen werden müssen, denn die vom Creditreglement von 1802 den Districts-Directionen auferlegte Pflicht der Beaufsichtigung der Wirthschaften der Rittergüter ist erfahrungsmäßig nicht ausführbar gewesen. Bei den kleinen Grundstücken kann es mit dieser Controlle aber nicht sein Bewenden bei der theoretischen Paragraphirung haben, weil bei der großen Zahl der kleinen Grundstücke etwaige Deteriorationen derselben ohne specielle Aufsicht nicht notorisch werden würden, wie bei den Rittergütern.

Ferner den im Jahre 1815 erhobenen Einwand betreffend, daß durch Zusammenziehung der Directionen die Glieder derselben von der Bewirthschaftung ihrer Güter abgehalten werden würden, so ist derselbe gegenwärtig hinfällig, weil bereits vor ca. 15 Jahren durch Reducirung der Glieder der Directionen das System der Alternation abolirt worden und auch schon bei der gegenwärtigen Organisation der Credit-Societät die Glieder der Directionen sich nicht gleichzeitig mit der Landwirthschaft beschäftigen können.

Endlich dürfte es fast überflüssig erscheinen, noch auf den Aufwand von Zeit hinzuweisen, den bei der gegenwärtigen Organisation der Credit-Societät jede geschäftliche Verhandlung beansprucht; der Unterschied der Zeit, innerhalb welcher z. B. die Anleihegeschäfte bei der

Livl. Credit-Societät und bei den anderen Immobilien-Creditbanken erledigt werden, ist ein ganz enormer; bei der Livl. Credit-Societät dauert die Procedur der Anleihefachen wenigstens ein Jahr, in Ehstland 3 bis 6 Wochen, bei den Rigaschen Hypothekenbanken nur 14 Tage, höchstens 4 Wochen.

Die vorstehende Untersuchung und Argumentation führt nun dahin, daß die anzustrebende Vereinfachung des Geschäftsganges, wenn sie von Belang sein soll, nur darin bestehen kann, daß die Districts-Directionen mit der Oberdirection zu einer Direction vereinigt werden. Zum Zweck der Vereinfachung des Geschäftsganges ist zwar neuerdings ein entgegengesetzter Vorschlag gemacht worden, nämlich den Districts-Directionen eine größere Selbstständigkeit zu gewähren und denselben die definitive Entscheidung in mehreren Angelegenheiten zu überlassen, namentlich die Beleihung der kleinen Wirthschaftseinheiten nicht von der Bestätigung der Oberdirection abhängig zu machen. Dieser Vorschlag führt aber einerseits zu dem veralteten, von der Livl. Credit-Societät niemals streng durchgeführten und im Laufe der Zeit immer mehr geschwächten, von den preußischen Landschaften vollständig beseitigten, in Kurland und Ehstland gar nicht in Geltung gewesenen Princip der Zerplitterung, welches die einheitliche Wirksamkeit der Credit-Societät gefährden und die Stellung der Oberdirection vollständig verschieben, derselben gradezu die Ausführung der Entscheidungen der Districts-Directionen übertragen, dieselbe also gewissermaßen zu einer Unterinstanz der Districts-Directionen herabsetzen würde; außerdem würde dieser Vorschlag die einen großen Theil der Thätigkeit der Directionen bildende überflüssige Correspondenz unter einander nicht beseitigen. Dagegen würde die Vereinigung sämtlicher Directionen zu einer Direction vollständig das Princip der doppelten Bearbeitung der Sachen beseitigen, dessen Vorzug man darin hat finden wollen, daß dasselbe eine größere Garantie für die correctere Behandlung der Geschäfte biete, jedoch wohl mit Unrecht, denn das Bewußtsein, daß die Sachen nochmals von der Oberinstanz geprüft und etwaige Versehen zurechtgestellt werden werden, vermindert eher den Eifer der Unterbeamten, anstatt denselben anzuspornen und schwächt das Gefühl der Verantwortlichkeit; auch wird andererseits wiederum die Controlle von der Oberinstanz lässiger ausgeführt werden, weil die Annahme der Voraussetzung sich von selbst ergibt, daß die Sachen von der Unterinstanz doch wohl genügend correct bearbeitet worden, und es sich nicht der Mühe verlohnt, einiger Ungenauigkeiten oder Mei-

nungsverschiedenheiten wegen, dieselben nochmaliger doppelter Bearbeitung zu unterziehen, und weil die Revision einer Sache überhaupt weniger anregend ist, als die originelle Bearbeitung derselben, — wobei dann die Möglichkeit des Uebersehens auch Folgen schwerer Versehen nicht ausgeschlossen ist. Dagegen wird den Beamten einer Direction im Centrum des Geschäftsganges mit erweitertem Blick über das Ganze das Bewußtsein erhöhter Verantwortlichkeit ein doppelter Ansporn zu verschärfter Thätigkeit und Genauigkeit sein, gehoben und getragen von dem Bewußtsein unter der unmittelbaren Controлле der Societät selbst für das allgemeine Wohl und Beste nützlich und thätig zu sein. Ferner wird von den Verfechtern der Aufrechterhaltung der Instanzen geltend gemacht, daß den Districts-Directionen eine bessere Kenntniß ihres Districts möglich sei, als der Oberdirection und daß namentlich den Districts-Directions-Assessoren und Secretairen durch die Localinspectionen selbst eine unmittelbarere und anschaulichere Vorstellung über den Zustand der zu beleihenden Grundstücke geboten sei, als der Oberdirection durch die Localuntersuchungs-Protocolle. Gegenwärtig man sich aber, daß einerseits größtentheils der fahrende Assessor die Localtermine abhält, welcher bei den Darlehnsbewilligungen später garnicht sein Botum abgiebt und häufig der zweite Secretair oder der Notair den Localterminen beiwohnen, welche in den seltensten Fällen Anleiheentiments bearbeiten, daß andererseits subjective Anschauungen über die Qualität der zu beleihenden Grundstücke weder wünschenswerth noch reglementsmäßig zulässig sind, sondern die Beleihung der Grundstücke nach ganz bestimmten im Reglement für die Sicherheit der Darlehen vorgeschriebenen Normen und auf Grund des im Localuntersuchungs-Protocoll beschriebenen thatsächlichen Zustandes der Grundstücke stattzufinden hat und daß, falls eine solche Gefühlsabschätzung wünschenswerth oder zulässig wäre, dieselbe auch ebenso von den Gliedern und Beamten der einen vereinigten Direction bewerkstelligt werden könnte, so scheint dieses für die Aufrechthaltung der Districts-Directionen angeführte Argument wohl nicht haltbar zu sein.

Das einzige und wirkfame Mittel, einen den gegenwärtigen Ansprüchen entsprechenden coulanten und raschen Geschäftsgang zu ermöglichen, besteht nun, wie oben vorgeschlagen, darin, die Ursache der Langsamkeit und Schwerfälligkeit des bisherigen Geschäftsganges, den sog. Instanzenzug, fortzuschaffen, d. h. sämmtliche Directionen zu einer Direction zu vereinigen.

Außer dieser radicalen Vereinfachung der Organisation der Civl.

adligen Güter-Credit-Societät wäre aber auch noch eine Hauptbranche ihrer Geschäftsthätigkeit einer Reform zu unterziehen, nämlich, wie bereits oben angedeutet worden, die Art der Emission der Pfandbriefe und deren äußere Form. Diese Reform würde gleichfalls eine bedeutende Beschleunigung des Geschäftsganges zur Folge haben. Wie bekannt, werden die Pfandbriefe auf das Gut, für welches das Pfandbriefdarlehen bewilligt wird, ausgefertigt und nebst der Ingrossations-declaration auf dasselbe ingrossirt. Gleichzeitig mit den Pfandbriefen wird aber noch die sog. Verpfändungsschrift, d. h. die zum Besten der Civl. Credit-Societät vom Gutsbesitzer über den Empfang des ganzen Pfandbriefdarlehens ausgestellte Schuldverschreibung auf das Gut ingrossirt; es findet also eine zweifache Ingrossation statt. Bei der Zurückzahlung des Pfandbriefdarlehens hatte daher der Gutsbesitzer die auf sein Gut ausgefertigten und ingrossirten Pfandbriefe durch Vermittelung der Districts-Direction der Oberdirection vorzustellen, welche dieselben sodann mit der Verpfändungsschrift dem Hofgerichte zur Ex-grossation und Deletion überfandte. Die Beschaffung bestimmter Pfandbriefe war äußerst schwierig und dauerte oft mehrere Jahre. Diese Schwierigkeit wurde aber schließlich eine unüberwindliche, nachdem die courfrende Pfandbriefssumme im Laufe der Zeit bedeutend zugenommen hatte und die Pfandbriefe auch Handelpapiere geworden waren. Die Civl. Credit-Societät war daher genöthigt, einen anderen Modus behufs Ermöglichung der Zurückzahlung von Pfandbriefdarlehen ausfindig zu machen. Nach längeren Verhandlungen mit dem Civl. Hofgerichte wurde schließlich mit demselben vereinbart, daß zur Deletion der Pfandbrieffschuld eines Gutes auch auf andere Güter ausgefertigte und ingrossirte Pfandbriefe verwendet werden können, jedoch in denselben Appoints, wie sie auf das Gut ingrossirt worden, deren Pfandbrieffschuld zu deliren ist. Dieser Modus ist nun in allerneuester Zeit noch dahin vereinfacht worden, daß es nicht mehr auf die einzelnen Appoints ankommt. Trotzdem ist das Verfahren ein viel Arbeit und Zeit raubendes, denn die zu delirenden Pfandbriefe müssen immer noch der Hypothek und den Jahrgängen der zurückgezahlten Pfandbrieffschuld entsprechen und in dem, dem Hofgerichte vorzustellenden Verzeichnisse sind dieselben nicht allein mit Angabe der General-Nummer, der Specialnummer, der Nummer der kleinen Pfandbriefe und des Gutes, auf welches sie ausgefertigt sind, sondern auch des Datums der Ingrossation und der Ingrossationsnummer aufzunehmen. Ebenso ist die Ausfertigung der Pfandbriefe eine zeitraubende,

nämlich das Schreiben von zwei oder drei Nummern auf jeden Pfandbrief, des Gutsnamens, Kreises, Kirchspiels und Districts, des Datums und vier Mal des Werthes und des Ausdruckes des Jahrganges uebst bezüglichem Text, sowie auf den Zinscoupons das Schreiben der Nummer, des Capitalwerthes, der Rente und des Termins.

Diese primitive Art der Emission der Pfandbriefe und der Deletion derselben, sowie das durch dieselbe bedingte Verfahren bei Honorirung der Coupons, sind jedoch nicht allein zeitraubend, sondern auch kostspielig und Ursachen von vielen Versehen. Die nur aus dem Auslande zu beziehenden Pergament-Blanquette allein kosten z. B. pro Stück beinahe einen Rubel, und daß beim Einschreiben der Nummern, Werthe, Termine zc. auf den Pfandbriefen und Coupons und bei Bezahlung der den Werthen nach durch äußere Form nicht unterschiedenen Coupons Versehen unvermeidlich sind, ist wohl nicht zu bestreiten; ferner wird die Aufertigung der Liste der ausgelooften Pfandbriefe durch die Beifügung der Gutsnamen bedeutend verzögert und der Druck derselben kostspieliger; auch das durch die Pergamente verursachte körperliche Gewicht der Pfandbriefe, welches sowohl bei den Postversendungen, als auch bei der Affervation sich besonders fühlbar macht, dürfte nicht als ein beizubehaltender Vorzug anzusehen sein.

Sobald nun, nachdem die directe Beleihung der kleinen Grundstücke begonnen, noch Pfandbriefe anderer Form entstanden sein werden, welche nicht vom Hofgerichte, sondern von den 4 Kreisgerichten speciell auf die kleinen Grundstücke ingrossirt werden, — und diese Pfandbriefe wiederum besondere Serien nach Jahrgängen und wahrscheinlich auch nach Kreisen bilden werden, so wird durch die Hin- und Hersendung derselben zur Ingrossation und Deletion an die Kreisgerichte, sei es durch die Post, sei es durch Beamte der Credit-Societät, durch Führung besonderer Bücher für diese Pfandbriefe zc. zc. eine Complication und Schwerfälligkeit des Geschäftsganges eintreten, welche mit dem bisherigen garnicht zu vergleichen ist. Vorstehend aufgeführte Mängel der Emission und der Form der Pfandbriefe, welche nicht allein ein Hinderniß der raschen Creditbefriedigung, sondern auch der Circulationsfähigkeit sind, dürften nun wohl hinreichend von Belang sein, auch diesen Zweig der Thätigkeit der Civ. Credit-Societät einer Reform zu unterziehen. Das Bedürfniß der Reform in dieser Beziehung ist nun von den Generalversammlungen der letzten Jahre anerkannt und im Princip bei Berathung der Regeln über die directe Beleihung der kleinen Grundstücke ausgesprochen worden, und dürfte

jetzt beim Inslebentreten der directen Beleihung der kleinen Grundstücke und bei den gegenwärtig häufig stattfindenden Conversionen der Gutspfandbrieffschulden in Angriff genommen werden. Diese Reform hätte nun darin zu bestehen, daß nach dem Vorgange Schlesiens und Ostpreußens die Emission der Pfandbriefe bisheriger Form eingestellt und die Emission von Pfandbriefen neuer Form angeordnet wird, nämlich folgendermaßen:

1) Der Name des verpfändeten Gutes oder Grundstückes, des Kreises, des Kirchspiels und des Districts wird in den Pfandbriefen nicht mehr genannt; dieselben werden vielmehr nach dem beiliegenden Formular unter fortlaufenden Littern und Nummern in ganz Livland auf Documentenpapier ausgefertigt. Es erhalten:

Littera A.	die Pfandbriefe à 1000 Rbl.	£.
„ B.	„ „ „ à 500	„
„ C.	„ „ „ à 100	„

In jeder Littera fangen die Nummern mit Eins an.

2) Eine jede Pfandbriefsgröße nebst Zinsbogen wird durch verschiedenen Farbendruck äußerlich kenntlich gemacht, nämlich durch rothen für die Pfandbriefe Littera A.  
„ grünen „ „ „ „ „ B.  
„ weißen „ „ „ „ „ C.

3) Die Specialingrossation der Pfandbriefe findet nicht mehr statt; sie werden vielmehr auf Grund der beim Hofgerichte oder bei den Kreisgerichten ingrossirten Verpfändungsschriften ausgefertigt und vom Livl. Hofgerichte auf Grund dieser Verpfändungsschriften beglaubigt.

Es sind zwar gegen die Emission von Pfandbriefen neuer Form die Bedenken erhoben worden, daß das Publikum zu sehr an die bisherige Form gewöhnt sei, wozu namentlich auch das Pergament gehöre, und daß diese Aenderung der Form einen nachtheiligen Einfluß auf den Cours der Pfandbriefe haben könnte. Diese Bedenken dürften aber doch wohl nicht stichhaltig sein; die geschäftskundige Finanzwelt wird doch wohl mehr auf die Emissionsbedingungen und die Grundsätze der Verwaltung ihr Augenmerk richten, als auf äußere Formen. Die Erhebung derselben Bedenken gegen die Emission der bei den Kreisgerichten zu ingrossirenden Pfandbriefe, welche die Namen der Grundstücke, auf welche sie ingrossirt worden, nicht tragen sollen, wäre ja dann noch berechtigter.

Neben diesen ebenbehandelten und vorgeschlagenen Reformen scheint nun noch das Bedürfniß vorzuliegen, auch die Nebengeschäfte der Livl. Credit-Societät einer Reform und einer Erweiterung zu unterziehen.

Die bisherigen Nebengeschäfte der Livl. Credit-Societät sind die Ertheilung von Darlehen auf Kastenpfänder, die Annahme von Depositen und die Emission von Sparkassenscheinen.

Schon vor 18 Jahren bethätigte sich das Bedürfniß der Gutsbesitzer, also hauptsächlich der Credit-system-Interessenten, nach einem Personal- und Mobiliarcredit durch Gründung der zweiten Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Credits. Diesem Bedürfniße, nämlich hauptsächlich dem ländlichen Credite zur Unterstützung zu dienen, hat aber die zweite Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Credits nicht genügend Rechnung getragen, weil in der Direction derselben und in deren Beamtenpersonal zu sehr das kaufmännische Element vorherrscht und denselben eine genügende Kenntniß der ländlichen Creditbedürfnisse und Verhältnisse abgeht. Diesem Creditbedürfnisse abzuhelpen scheint nun in erster Linie die Livl. Credit-Societät mit ihrer genauen Kenntniß der Personal- und Vermögensverhältnisse berufen zu sein. Daß sie diesem Berufe sich bisher auch nicht ganz entzogen hat, beweist die, wenn auch nur selten, erfolgte Ertheilung von Darlehen auf bewegliche Unterpfänder. Dieses Geschäft müßte nun systematisch organisirt und mit demselben die Errichtung von laufenden Conto's (Giro und Contocourant) für die Credit-system-Interessenten, das Incasso von Coupons und Werthpapieren, die Ertheilung von Geldanweisungen und Transferten verbunden werden. Auch dürfte die Annahme von Werthpapieren zur Aufbewahrung nicht allein auf die von der Credit-Societät emittirten Werthpapiere und für die System-Interessenten zu beschränken sein, sondern müßte grundsätzlich auf alle Werthpapiere und für Jedermann ausgedehnt werden, selbstverständlich gegen Provision. Auch müßte es den Deponenten gestattet sein, den Directionen der Credit-Societät das Incasso und Berrechnen der fälligen Coupons und ausgelosten Werthpapiere gegen entsprechende höhere Provision zu übertragen. Die Erweiterung dieses Geschäftszweiges würde aber nicht allein dem ländlichen Credite zur Unterstützung dienen und dem allgemeinen Bedürfniße nach sicherer Verwaltung von Capitalien Genüge leisten, sondern auch der Livl. Credit-Societät die Möglichkeit zur vortheilhafteren Anlage ihrer disponiblen Mittel bieten. Dieselbe wäre nicht mehr ausschließlich darauf beschränkt, wie bisher, größere Summen bei der Rigaer Börsenbank

gegen einen verhältnißmäßig geringen Zinsfuß und auf eine bestimmte Zeit unkündbar anzulegen, oder ihre eigenen Werthpapiere mit hohem Aufgelde anzukaufen. — Durch das Giro-Conto und das Contocourant und durch die für die Verwaltung der Depositen festgesetzten Provisionen würde dieselbe außerdem mit absoluter Sicherheit Gewinne erzielen, welche den Systems-Interessenten zu Gute kämen.

Hiergegen würden vielleicht die Einwände erhoben werden, daß es nicht Aufgabe der Civl. Credit-Societät sei, sich mit unsicheren Geldoperationen zu befassen und Gewinne zu erzielen. — Der erste Einwand könnte aber nur ein scheinbarer sein, denn die Ertheilung von Darlehen bei Annahme von sicher fundirten Werthpapieren um 10 oder mehr Procent unter dem Courswerthe als Unterpfand, die Eröffnung von laufenden Rechnungen, die Ertheilung von Geldanweisungen und die Verwaltung von Depositen gegen Provision, können doch eher alles andere, als unsichere Geldoperationen bezeichnet werden; eher trägt die Begebung von Millionen bei der Rigaer Börsenbank zur Verrentung den Charakter einer unsicheren Geldoperation. Den anderen möglichen Einwand betreffend, daß es nicht Aufgabe der Civl. Credit-Societät sei, Gewinne zu erzielen, so ist ja allerdings die Civl. Credit-Societät nicht als Erwerbsgesellschaft constituirt worden, aber daß sie bei Befriedigung des Mobiliencreditbedürfnisses ihrer Interessenten ohne jede Gefahr, bei Erleichterung der geschäftlichen Beziehungen derselben zur Societät und bei Verwaltung der Kapitalien der Besitzer ihrer eigenen Werthpapiere Gewinne erzielt, entkleidet sie doch noch nicht des Charakters einer Agrarbank. Die Erweiterung ihrer Geschäftsthätigkeit in dieser Beziehung drückt der Civl. Credit-Societät noch nicht den Stempel einer Erwerbsgesellschaft auf, sondern verschafft ihr vielmehr die erforderliche Unabhängigkeit von den anderen Banken, welche zum Zweck des Erwerbes gegründet sind und in der gegenwärtigen Zeit, mit ihrer Sucht nach Erwerb und ihrem Wetteifer in der Concurrnz, keine genügende Garantie der absoluten Sicherheit bieten. Eine Gesellschaft, welche bereits mehr als 33 Millionen Pfandbriefe emittirt hat und jetzt im Begriff ist, wiederum in aller kürzester Zeit mehrere Millionen zu emittiren, muß jeder Zeit in der Lage sein, über größere Summen zu disponiren, welche nicht unverrentet in der Cassé baar vorhanden sein dürfen, — und die Möglichkeit haben, größere Summen auf kurze Zeit zu einem höheren als dem Giro-Zinsfuße anzulegen. So lange der Zinsfuß für Darlehen gegen Unterlagen 6, 7, 8 und mehr Procent betrug, emittirte die Rigaer

Börsenbank Einlage-Scheine zu 5% auf achttägige und monatliche Kündigung; dadurch war die Livl. Credit-Societät in der Lage, größere Summen zu 5% anzulegen. Diese Anlage war und ist aber keine absolut sichere, namentlich bei einem Capital von mehr als einer Million. Zur Zeit hat aber die Rigaer Börsenbank die Emission dieser 5% Scheine eingestellt und die im Portefeuille der Oberdirection befindlichen Scheine im Capitalbetrage von 1.030.000 Rbl. S. laufen in den nächsten 2 Jahren ab. Es ist also angezeigt, daß die Livl. Credit-Societät schon bei Zeiten Mittel und Wege sucht, dieses Capital wiederum wenigstens zu 5% anzulegen und bei dereinstiger Erhöhung des Zinsfußes der kurzfristigen Darlehen, auch höhere Zinsen zu erzielen.

Jedoch nicht allein diese einzelnen Momente, sondern im Allgemeinen die durch die Erfahrung gewonnene Einsicht, daß eine Agrarbank vom Umfange der Livl. Credit-Societät in der gegenwärtigen Zeit ihre Thätigkeit nicht allein auf Ertheilung von Darlehen auf Immobilien zu beschränken, sondern zum Zweck größerer Unabhängigkeit auch auf andere Bankgeschäfte, welche nicht den Schwankungen der Speculation unterliegen, auszudehnen hat, dürften nun wohl auch das Erforderniß der Erweiterung der obenbezeichneten Geschäftsthätigkeit der Livl. Credit-Societät begründen. In dieser Beziehung sind gleichfalls, wie oben bereits erwähnt, die Agrarbanken Schlesiens, Ostpreußens, Kurlands und Estlands mit Erfolg vorangegangen.

Die Reform der Sparcasse endlich betreffend, so ist schon von der Generalversammlung im Jahre 1885 die Nothwendigkeit derselben anerkannt und die Oberdirection von ihr autorisirt worden, behufs Hebung und Vereinfachung des Sparcassengeschäfts bezügliche Schritte zu thun. Bei näherer Beschäftigung mit dieser Frage hat es sich aber herausgestellt, daß die von der Oberdirection damals vorgeschlagenen Aenderungen keine genügende Erweiterung und Vereinfachung des Sparcassengeschäfts zu Wege bringen würden. Die anzustrebende Reform ergibt sich nämlich nur einerseits aus dem Begriff des Sparer's und aus dem Wesen der Sparcassen und andererseits aus den Resultaten der Erfahrung der Livl. Sparcasse.

„Sparen ist das Aufheben und Ansammeln von Genußgütern für spätere Zeiten, und Sparcassen sind Anstalten, welche bis zu bestimmten kleinen Summen hinab und zu bestimmten großen Summen hinauf von einem Jeden Gelder annehmen, diese Gelder ihrerseits auf Zinsen ausleihen und den Einlegern entweder bestimmte Zinsen auszahlen oder die aufgelaufenen Zinsen sammt dem Capital bis zur

Rückforderung durch die Einleger weiter verzinsen. Diese Sparcassen sind im Kleinen Vermittler zwischen Capitalangebot und Capitalnachfrage, wie die Banken und andere Creditinstitute im Großen. Der Nutzen der Sparcassen besteht also für die Producenten und damit für die ganze Volkswirthschaft darin, daß eine Menge von Gütern Capital werden, welche ohne diese Vermittelung wegen ihrer Kleinheit keine Anlage fänden, und für die Einleger darin, daß sie aus diesen kleinen Capitalien, welche sonst todt liegen müßten, eine Einnahme, Zins, erhalten. Weit wichtiger aber ist für die Einleger, daß selbst, wenn kein Zins gezahlt würde, die unteren Volksklassen, welche meist von der Hand in den Mund leben, eine Gelegenheit finden, jede kleinste Einnahme über die Deckung des Nothwendigsten hinaus vor den eigenen augenblicklichen Gelüsten nach unnützer Ausgabe zu sichern, und aufzuheben für dringende Bedürfnisse in Zeiten, in denen aus irgend einem Grunde entweder die nothwendigen Ausgaben wachsen oder die Einnahmen sich verringern. Daß für Zeiten der Noth ein Sparpfennig existirt, ist noch nicht der größte Nutzen, sondern daß der Besitz eines Ersparnisses fast überall der Anfang einer besseren Wirthschaft und eines mäßigeren Genusses ist. Zugleich ist eine Sparcasseneinlage ein Damm gegen kommunistische Gelüste und revolutionäre Gedanken, wie sie in denen auftauchen, welche nichts zu verlieren haben. Die Hauptaufgabe der Sparcasse ist also, möglichst kleine Summen anzunehmen und möglichst viel kleine Einlagen zu sammeln, nicht wenige große Einlagen hoch zu verzinsen; sie muß also zu möglichst vielen Zeiten den Sparern zugänglich sein. Die Einlagen vom Tage der Einlage an jedoch zu verzinsen, ist namentlich bei ganz kleinen Summen wegen der umständlichen Berechnung und der dadurch verursachten höheren Verwaltungskosten, nicht thunlich und auch nicht nöthig, denn hier ist die Aufbewahrung, die Sicherung vor unnützer Verausgabung, die Hauptsache. Wie den Sparern das Einlegen bequem zu machen ist, so muß auch, um zur Einlage zu bewegen, das Wiederherausnehmen mit möglichst wenig Schwierigkeiten verbunden sein, so gut es sich mit der Sicherheit des Geschäfts verträgt. Kleine Summen sind ohne vorhergehende Kündigung sogleich auszuzahlen, für die Rückforderung größerer Summen dagegen eine Kündigungsfrist festzusetzen. Die Kündigungsfrist ist einmal ein Sicherungsmittel dagegen, daß Geschäftsleute in schlechten Geschäftszeiten auf kurze Zeit die Sparcasse mißbrauchen, und dann ist sie auch nöthig im Interesse eines geordneten Geschäftsganges, weil die Sparcasse die Summen,

welche sie ausleiht, meistens auch nicht ohne Kündigung oder ohne Aufenthalt zurückerhalten kann. Dennoch sollen die Sparcassenverwaltungen auch ohne Kündigung größere Summen zurückzahlen dürfen, falls der Kassenbestand es erlaubt, jedoch gegen Disconto“ (cf. den Artikel: „Sparcassen“ von E. Laspeyres im deutschen Staats-Wörterbuch von Bluntzschli.)

Nach diesen Grundsätzen ist nun auch die Sparcasse bei der Livl. Credit-Societät auf Anregung des Livl. Landtages gegründet worden. Zuerst war der Zinsfuß für die Sparcassenscheine 3 Procent jährlich; später wurde derselbe auf  $3\frac{1}{2}\%$  erhöht für die Scheine von 5 und 10 Rbl. S. an aufsteigend und die Emission von 4 procentigen Scheinen à 50 Rbl. beschlossen. Im Laufe der Zeit hat es sich herausgestellt, daß der Zinsfuß von 4 Procent für die Sparcassenscheine zeitgemäß ist. Eine größere Nachfrage findet gegenwärtig nur statt nach den  $4\%$  Scheinen, und zwar nach den  $4\%$  Zinsezins-scheinen; die Nachfrage nach den  $4\%$  Depositalscheinen und nach den  $3\frac{1}{2}\%$  Zinsezins-Scheinen ist eine sehr geringe. Die Emission der  $3\frac{1}{2}\%$  Depositalscheine ist bereits vor mehr als 20 Jahren auf Anordnung der Oberdirection eingestellt worden, weil das Bedürfniß für dieselben schon damals nicht mehr vorhanden war. Obgleich die Emissionsbedingungen für die  $4\%$  Depositalscheine günstigere sind, als diejenigen für die  $4\%$  Zinsezins-Scheine, d. h. Gelder gegen diese Scheine auch außerhalb der Zinsen-Termine ohne Zinsenverlust eingelegt und zurückverlangt werden können, so findet doch nur eine geringe Nachfrage nach denselben statt. Diese geringe Nachfrage nach den Depositalscheinen findet ihre Erklärung in dem stark entwickelten Triebe der Landbevölkerung zum Sparen im engeren Sinne das heißt nicht allein zum Aufheben und Ansammeln von Genußgütern für spätere Zeiten, sondern auch zum Ansammeln der Einnahmen, Zinsen, dieser aufgehobenen Güter, Capitalien. Dieser ausgeprägte Sparsinn der Landbevölkerung hat sich aber nicht gleichmäßig in beiden sprachlich getrennten Districten Livlands bei der Livl. Sparcasse bethätigt.

Die coursirende Summe der Scheine Lettischen Districts war und ist namentlich gegenwärtig eine sehr geringe im Verhältniß zu derjenigen der Scheine Ehstnischen Districts.

Es coursiren nämlich nach dem letzten Buchabschluß:

I.  $4\%$  Zinsezins-Scheine:

a) Ehstnischen Districts für

den Betrag von . . . . 429,695 R. 09 R.

	Transport	429,695 R. 09 R.	
	b) Lettischen Districts für		
	den Betrag von . . . .	38,262 " 96 "	467,958 R. 05 R.
II.	4% Deposital-Scheine:		
	a) Ehstnischen Districts für		
	den Betrag von . . . .	32,750 R. — R.	
	b) Lettischen Districts für		
	den Betrag von . . . .	4,150 " — "	36,900 " — "
III.	3½% Zinsezins-Scheine:		
	a) Ehstnischen Districts für		
	den Betrag von . . . .	14,230 R. 02 R.	
	b) Lettischen Districts für		
	den Betrag von . . . .	4,132 " 11 "	18,362 " 13 "
IV.	3½% Deposital-Scheine:		
	a) Ehstnischen Districts für		
	den Betrag von . . . .	410 R. — R.	
	b) Lettischen Districts für		
	den Betrag von . . . .	80 " — "	490 " — "

also überhaupt Ehstnische Scheine für den Betrag von 477,085 R. 11 R.  
und Lettische Scheine für den Betrag von nur . . . . 46,662 " 07 "

Diese auffallende Differenz in der Summe der coursirenden Lettischen und Ehstnischen Sparcassen-Scheine berechtigt jedoch noch nicht zur Annahme, daß der Sparsinn des Lettischen Theils der Landbevölkerung ein geringerer ist, als der des Ehstnischen Theils, sondern erklärt sich allein dadurch, daß andere der Lettischen Landbevölkerung zugängliche Sparcassen, namentlich die Rigasche Stadtsparcasse, Sparcassen-Scheine unter günstigeren Bedingungen emittiren und das Einlegen und Wiederherausnehmen derselben den Sparern bequemer machen, als die Livl. Sparcasse.

Die Livländischen Sparcassen-Scheine können nämlich zur Zeit noch, wie ursprünglich, nur zwei Mal jährlich an bestimmten Terminen ausgegeben oder eingelöst werden und sind alle au porteur. Außerdem ist die Verwaltung der Livl. Sparcasse insofern eine complicirte, als außer den 4 Serien der Scheine, nämlich den 4% Zinsezins-Scheinen, den 4% Deposital-Scheinen, den 3½% Zinsezins-Scheinen und den 3½% Deposital-Scheinen, in den einzelnen Serien noch Scheine mit verschiedenen Zinsen-Terminen existiren, nämlich sog. Mai- und No-

vember-Scheine, und Juni- und December-Scheine. Bei Gründung der Livl. Sparcasse und während einiger Zeit ihres Bestehens genügte den Sparern die Möglichkeit, nur zwei Mal jährlich die Ersparnisse einzulegen oder herauszunehmen. — In den letzten 20 Jahren hat aber, wie in vielen anderen Beziehungen auch in dieser Beziehung das Bedürfniß der Sparenden sich bedeutend geändert. Namentlich hat die Erfahrung auch gezeigt, daß das Bedürfniß nach dem Genuß der Zinsen der Einlagen nur ein sehr geringer ist, daß dagegen ein großes Bedürfniß auch nach kleineren Scheinen, als die Livl. Credit-Societät emittirt und nach einem höheren Zinsfuße als  $3\frac{1}{2}\%$ , sowie nach auf den Namen verschriebenen Scheinen vorhanden ist. — Nicht allein zum Zweck der Befriedigung dieser Bedürfnisse nun, sondern auch zum Zwecke der Hebung des Sparsinnes der ländlichen Bevölkerung und um die ländliche Bevölkerung zu bewegen, ihre Spareinlagen bei der zur Vertretung dieser Interessen in erster Linie berufenen Institution des Livl. Adels, der Livl. Credit-Societät, zu machen, scheint eine Reform der Livl. Sparcasse zeitgemäß und geboten zu sein. Diese Reform hätte nun in Anlehnung an die vorstehend referirten allgemein anerkannten Grundsätze der Sparcasse in Nachstehendem zu bestehen:

- 1) Die Emission der 4% Depositalscheine und der  $3\frac{1}{2}\%$  Zinsezins-Scheine findet nicht mehr statt. Es werden nur noch 4% Zinsezins-Scheine wie bisher nach Districten getrennt, ausgegeben, und zwar in Größen zu 1 Rbl., zu 3 Rbl., zu 5 Rbl., zu 10 Rbl., zu 30 Rbl. und zu 50 Rbl. S.
- 2) Diese Scheine zerfallen in zwei Serien, nämlich Serie I., welche auf den Inhaber lauten und Serie II., welche auf den Namen gestellt sind. Jede Serie wird unter fortlaufenden Littern und Nummern in jedem Bezirk ausgefertigt.

Es erhalten Littera A. die Größen von 1 Rbl. S.

B.	"	"	3	"
C.	"	"	5	"
D.	"	"	10	"
E.	"	"	30	"
F.	"	"	50	"

In jeder Littera fangen die Nummern mit Eins an.

- 3) Die Scheine der beiden Districte und die beiden Serien der Scheine werden durch einen verschiedenen Farbendruck kenntlich gemacht, nämlich:

Durch rothen die Serie I. der Scheine Lettischen Districts.

"	grünen	"	"	II.	"	"	"	"
"	gelben	"	"	I.	"	"	Ehstnischen	"
"	blauen	"	"	II.	"	"	"	"

4) Auf den Blanquetten der Scheine ist die Serie, die Littera, die Nummer und der Werth schon aufgedruckt. Bei der Ausreichung werden dieselben datirt, unterschrieben, bestempelt und mit der Tabelle des Zinsenanwuchses auf eine bestimmte Reihe von Jahren versehen. Der Deutsche und der Lettische oder Ehstnische Text sind auf einer Seite des Scheines der Art zu drucken, daß die Serie, die Littera, die Nummer, der Werth, das Datum und die Unterschrift nur ein Mal auf dem Scheine gedruckt ist, resp. geschrieben wird. Einlagen können zu jeder Zeit gemacht werden.

5) Der Zinsenzuschlag findet wie bisher, nur ein Mal jährlich statt und zwar am 1. Juni jeden Jahres. Die Unterscheidung nach Juni- und December- oder Mai- und November-Scheine findet nicht mehr statt, dagegen werden die Scheine vom 1. des auf die Einzahlung folgenden Monats datirt und beginnt mit diesem Tage der Zinsenlauf.

6) Als Regel gilt wohl, daß die Scheine einer halbjährlichen, jeder Zeit zulässigen Kündigung unterliegen, jedoch sollen die Scheine, sobald der Cassenbestand es gestattet, auch ohne erfolgte Kündigung und ohne Abzug von den Directionen eingelöst werden; nur bei größeren Summen ist ein Disconto zu erheben. Bei Einlösung der Scheine wird die Rente bis zum letzten Tage des letzt verflossenen Monats berechnet.

Rendant der Oberdirection:

**C. Baron Saß.**

## B.

### Votum der Majorität der Commission.

#### I. Auf die Anträge wegen Vereinfachung des Geschäftsverfahrens.

Aus den stattgehabten Commissions-Verhandlungen ist ersichtlich, daß von allen landschaftlichen und städtischen Creditinstitutionen der Ostseeeprovinzen und Deutschlands die Civl. adelige Güter-Credit-Societät die einzige ist, welche abweichend von allen übrigen ihre aus dem Anfange dieses Jahrhunderts stammende Organisation unverändert beibehalten hat, und in Folge dessen noch gegenwärtig an einem schwerfälligen Verwaltungsapparat leidet.

Die Schwerfälligkeit dieses Apparates ist im Wesentlichen bedingt durch die Theilung der leitenden Arbeit unter zwei Districts-Directionen und eine Oberdirection, durch die in Folge dessen nothwendig werdende doppelte Bearbeitung der meisten Sachen, unnöthige Correspondenzen der Directionen unter einander, unnöthige Theilung des Cassengeschäfts, sowie Mangel an Straffheit, Raschheit und Einheitlichkeit in den Operationen der Societät. — Die weitere Folge dieser Organisation ist auch die, daß die vorhandenen Arbeitskräfte nicht richtig vertheilt und ausgenutzt werden können, und es erscheint daher im gegenwärtigen Zeitpunkt um so mehr angezeigt, eine Vereinfachung dieses Verwaltungsapparates anzustreben, als die in Aussicht stehende directe Beleihung der abgetheilten Hofes- und Bauergrundstücke eine erhebliche Vermehrung der Arbeitslast der Societät mit sich bringen wird. Diese Vermehrung der Arbeitslast müßte bei Beibehaltung des bisherigen Verfahrens zu einer bedeutenden Vermehrung des Beamtenpersonals und damit zugleich, ganz abgesehen von den erhöhten Verwaltungskosten, zu einer gesteigerten Schwerfälligkeit und Complicirtheit führen, während bei einer Vereinfachung des Verwaltungsapparates man mit einer nur geringen Vermehrung der bisherigen Arbeitskräfte auskommen könnte.

An der Hand der zahlreich vorliegenden Erfahrungen in dem Entwicklungsgange anderer Agrarbanken läßt sich unschwer erkennen, daß unser moderner Geschäftsverkehr in Folge der Entwicklung des Eisenbahn- und Telegraphen-Wesens nur da zu richtiger und gesunder Entwicklung, sei es für den einzelnen, oder für eine Institution, gelangen kann, wo eine gleichmäßige und einheitliche Leitung der Geschäfte stattfindet. Der erste Schritt zu einer Reorganisation der Societät würde daher nothwendig in einer Centralisation der gesammten leitenden Geschäftsführung derselben in einer Direction zu bestehen haben.

In Bezug auf die gegenwärtig in zwei verschiedenen Stockwerken desselben Hauses befindlichen beiden Directionen, nämlich die Lettische Districts-Direction und die Oberdirection liegt die grundsätzliche Unrichtigkeit der Zerspaltung der Leitung ein und desselben Institutes an zwei Stellen so sehr auf der Hand, daß sich wohl kaum ein zureichender Grund für die Aufrechterhaltung dieser Organisation finden lassen dürfte. — Aber auch in Bezug auf die Ehstnische Districts-Direction erscheint nach demselben Principe eine Reorganisation insofern geboten, als ihr eine entscheidende und leitende Thätigkeit in Bezug auf die Operationen in Zukunft nicht mehr zuzuweisen sein dürfte, um auch hier eine doppelte Entscheidung aller Sachen und unnöthige Correspondenzen zu vermeiden, — namentlich da mit der bevorstehenden Eröffnung der Livl. Eisenbahn die Hindernisse der räumlichen Entfernung, welche bisher bestanden, in Wegfall kommen werden.

Jeder andere Versuch, die Geschäftsführung der Societät innerhalb der bisherigen Organisation zu vereinfachen, muß und wird nach Ansicht der Majorität der Commission an der Erwägung scheitern, daß es nicht möglich ist, den einzelnen Districts-Directionen selbstständige, von einander und der Oberdirection unabhängige Thätigkeiten zuzuweisen, ohne entweder die Oberdirection zu einem bloßen Ausführungsorgan der Districts-Directionen herabzudrücken, oder umgekehrt, die Districts-Directionen so sehr zu entlasten, daß ihr Weiterbestehen dadurch von selbst unhaltbar wird.

Uebrigens würde auch hierbei die Abgrenzung der Competenzen der einzelnen Directionen unter einander zu ganz denselben Schwierigkeiten, die schon gegenwärtig bestehen und fortwährende Auseinandersetzungen der einzelnen Directionen unter einander erfordern, führen. Bei einigen Sachen, wie namentlich bei Sequestrationsfachen, hat sich nach Ansicht der Majorität der Commission schon jetzt herausgestellt, daß es durchaus gegen das Interesse der Societät wäre, die leitende

Directive in denselben ausschließlich den Districts-Directionen zu überlassen, da diese Sachen gerade von der weitgehendsten Verantwortlichkeit für die Societät begleitet sind und nothwendig die allergrößte juristische Umsicht und eine einheitliche Leitung erheischen. Da die Oberdirection die volle Verantwortlichkeit nach außen für alle Handlungen der Societät als solche zu tragen hat, so muß sie auch nothwendig alle Sachen, die von den Districts-Directionen an sie gelangen, einer abermaligen Prüfung unterziehen und diese Prüfungspflicht hat eben wiederum Correspondenzen mit den Districts-Directionen und die ganze daraus sich ergebende Schwerfälligkeit des Apparates zur Folge, während sie nicht einmal eine größere Genauigkeit der Geschäftsführung verbürgt. Denn es ist einleuchtend, daß eine einheitliche Direction, an die alle Sachen direct gelangen, mit größerer Energie an dieselben gehen wird, als die gegenwärtig die Stelle einer Oberinstanz einnehmende Oberdirection, an die die Sachen bereits vorgearbeitet gelangen.

Folgt nun weiter hieraus, daß, wie bereits hervorgehoben, eine Vereinfachung des Geschäftsganges der Societät unter Beibehaltung der bisherigen Organisation nicht ausführbar ist, und daß das bisherige Princip der Theilung der leitenden und entscheidenden Thätigkeit unter drei Directionen ein unhaltbares ist, so kann und muß doch einerseits vom Grundsatz der Centralisation insoweit abgegangen werden, als es sich um Thätigkeiten handelt, welche rein ausführender Natur sind und, entweder mit Rücksicht auf räumliche Entfernungen, oder im Interesse des Publicums, nicht von einer Stelle aus besorgt werden können. Hierher gehört die Creirung von dislocirten Einnehmer- und Taxatorenstellen, welche den Weisungen der Direction gemäß ihre localen Functionen in Zukunft zu verrichten haben würden.

Die Majorität der Commission ist daher zu der Ansicht gelangt, daß die Lettische Districts-Direction völlig einzugehen, die Estnische Districts-Direction aber lediglich als Filiale zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Publicum in der Eigenschaft einer Einnehmer- und Taxatorenstelle, ebenso auch zur Führung des Sparcassen- und Depositengeschäfts, — fortzubestehen haben, ihrer Functionen als leitender Instanz aber völlig zu entkleiden sein wird, so also, daß ihr in Zukunft die Fällung eines Sentiments in Anleihefachen, die Uebertragungsfachen und die directe Leitung von Sequestrationsfachen nicht mehr selbstständig zustehen soll. Außerdem empfiehlt es sich nach Ansicht der Commission, eine Anzahl von in den Kreisen dislocirten Renteneinnehmer- und Taxatorenstellen zu creiren. Ebenso kann die Commission sich dem

Antrage Saß, in Zukunft eine Unterscheidung zwischen Pfandbriefen Lettischen und Ehstnischen Districts ganz in Wegfall kommen zu lassen und Pfandbriefe neuer Form zu emittiren, aus den im Antrage Saß bereits ausgeführten Gründen nur anschließen. Dagegen glaubt sie, was auch weiter von keiner grundsätzlichen Relevanz ist, daß von der Specialingrossation der Pfandbriefe aus Gründen formeller Natur, weil es hierbei leicht zu schwierigen Auseinandersetzungen mit den Justizbehörden kommen könnte, Abstand genommen werden muß.

Jrgend eine weiter gehende Action in der Residenz an leitender Stelle wegen des Eingehens der Lettischen Districts-Direction resp. der Umgestaltung der Ehstnischen Districts-Direction in's Werk zu setzen, erscheint durchaus nicht erforderlich, da nach § 53 des Creditreglements es in das Ermessen der Generalversammlung gestellt ist, nach ihrem Befinden die Zahl der Districts-Directionen zu vermehren, oder zu vermindern, und da diese ganze Maßnahme sich überhaupt lediglich als eine Frage der Geschäftsordnung charakterisirt.

Lediglich die Herstellung der Pfandbriefe neuer Form, welche mit dem Eingehen, resp. der Reorganisation der Districts-Directionen in ursächlichem Zusammenhange steht, müßte durch den Finanzminister bestätigt werden. — Eine Action, die an sich sehr unerheblicher Natur ist und an deren Gelingen wohl überhaupt nicht gezweifelt werden kann.

Außer diesen obigen Vorschlägen wesentlichster Natur glaubt die Commission noch ohne Schaden für die Societät vorschlagen zu können, daß die Ertheilung von Concessionalen bei Ingrossationen in Zukunft im Princip ganz abgeschafft werden und nur bei Einräumung von Servituten und Reallasten beibehalten werden soll; ebenso erscheint die Ertheilung von Corroborations-Concessionalen bei Besitzesübergängen, die auf Grund der gesetzlichen Erbfolge stattfinden, unnütz. Da der gesetzliche Erbe die Persönlichkeit des Erblassers fortsetzt, so hat er auch ipso jure in die von seinem Erblasser übernommene solidarische Garantie ohne Ausstellung einer besonderen Verbindungsschrift einzutreten und es ist unnöthig, ihn noch eine solche ausstellen zu lassen. — Fällt aber dieser einzige innere Grund für die Ertheilung des Corroborations-Concessionale fort, so ist es auch nicht weiter opportun, dieselbe beizubehalten.

Eine Veränderung des Reglements zu diesem Zwecke ist nicht erforderlich, da nach T. IV. des Creditreglements, es völlig von der Societät abhängt, ob sie von dem ihr auf Grund desselben zustehenden Rechte Gebrauch machen will, oder nicht.

Als Resultat ihrer Berathungen erlaubt sich die unterzeichnete Commission daher nachstehende Vorschläge der Generalversammlung der Systems-Interessenten zu unterlegen:

- I. 1) die Lettische Districts-Direction ist aufzuheben und mit der Oberdirection zu einer einzigen Oberdirection zu vereinigen;
- 2) die Ehtnische Districts-Direction ist zwar beizubehalten, die Competenzen derselben sind aber insofern zu beschränken, als ihr die Anfertigung von Sentiments über zu bewilligende Anleihen, sowie überhaupt jede leitende Thätigkeit in Anleihe- und Uebertragungsfachen in Zukunft nicht mehr obliegen, sondern die Entscheidung über sämtliche Anleihe-, Uebertragungs- und Sequestrationsfachen ausschließlich und direct der Oberdirection zustehen soll;
- 3) die Oberdirection wird um folgende Beamte verstärkt; 2 Rätthe, 2 Secretaire, 2 Buchhalter, 1 Cassirer, 4 Kanzlisten und die nöthigen Ministeriale. — Nach Bedürfniß stellt die Oberdirection noch weitere Subalternbeamte an;
- 4) im Lettischen District sind 2 fahrende Assessore, resp. Taxatore zu etabliren, welche der Oberdirection zugetheilt, im Ehtnischen District 2 fahrende Assessore resp. Taxatore, die der Ehtnischen Districts-Direction zugetheilt sind; jedem fahrenden Assessor ist ein von der Oberdirection anzustellender Revisor beigeordnet;
- 5) Die Oberdirection wird ermächtigt in den Kreisen vier Einnehmerstellen zu creiren;\*)
- 6) für die Oberdirection, die fahrenden Assessore und die Einnehmerstellen hat der beiliegende Etat in Kraft zu treten;
- 7) die Vertheilung der Geschäfte in der Oberdirection geschieht auf Grundlage des Reglements, für die fahrenden Assessore und Einnehmer hat die Oberdirection eine Instruction zu erlassen;
- 8) die Anstellung der neuen Kanzleibeamten in der Oberdirection, geschieht durch die Oberdirection. — Die in der Oberdirection anzustellenden Kanzleibeamten der Lettischen Districts-Direction, beziehen ihre bisherigen Gagen, soweit dieselben durch den neuen Etat nicht erhöht werden. — Die Einnehmer werden von der Oberdirection angestellt und ihre Anstellung in den

\*) Die Einnehmer haben eine nach Ermessen der Oberdirection festzusetzende Caution zu deponiren.

- Zeitungen publicirt. Die Wahl der fahrenden Assessore und der Rätthe geschieht auf Grund des Reglements.
- II. 9) Die Ertheilung von Ingrossations-Concessionalen ist im Princip gänzlich aufzuheben und nur bei Servitut- oder Reallasten-Bestellungen beizubehalten;
- 10) die Ertheilung von Corroborations-Concessionalen ist für alle Eigenthumsübergänge, welche auf Grund des gesetzlichen Erbrechts stattfinden, ebenfalls aufzuheben;
- 11) die neuen Pfandbriefe sind in der von der Commission vorgeschlagenen Weise zu emittiren und das Muster dem Ministerium zur Bestätigung vorzustellen, jedoch müssen die Bezeichnung der Kreise, des Kirchspiels und des verpfändeten Grundstücks, auf den Pfandbriefen angegeben sein.
- III. Zur Einführung der ad I. vorgeschlagenen Reformen sind nachstehende Vorbereitungsmaßregeln zu treffen:
- 1) der 3. und 4. Rath der Oberdirection sind auf der im Juni d. J. stattfindenden Generalversammlung zu wählen;
- 2) der Director und die Glieder der Lett. Districts-Direction bleiben bis zum 1. Januar 1888 im Amt, zu welchem Termin die Oberdirection die Lett. Districts-Direction zu schließen und die Verstärkung der Oberdirection einzuführen hat. — Mit diesem Termin haben der 3. und 4. Rath der Oberdirection ihre Aemter anzutreten; zu diesem Zwecke sind die nöthigen Mittel anzuweisen, um für den Herrn Oberdirector eine Amtswohnung außerhalb des Societäts-Locals anzumiethen.
- 3) Innerhalb dieser Zeit, d. h. bis zum 1. Januar 1888 hat die Oberdirection die Einnehmerstellen auf Grund des beschlossenen Etats zu installiren;
- 4) auf der Generalversammlung im Juni d. J. sind 4 fahrende Assessore (2 für jeden District) zu wählen und hat die Oberdirection sofort für die Anstellung der Revisore Sorge zu tragen. Diese Beamten sind auf Grund des neuen Etats zu besolden. Die Einnehmer haben eine nach Ermessen der Oberdirection zu bestimmende Caution zu stellen.
- IV. Alle bei Aufnahme von Pfandbriefdarlehen durch das Reglement vorgeschriebenen Attestate der Oberkirchenvorsteherämter, Landwaisengerichte und Landgerichte, sind von der Oberdirection amtlich zu beschaffen.
- V. Alle Anleihegesuche sind bei der Oberdirection allein einzureichen.

VI. Es haben bereits vor Einführung der Reformvorschläge ad I., soweit thunlich, Vereinfachungen des Verfahrens in Bezug auf den Schriftwechsel und die Abgrenzung der Competenzen der Directionen unter einander statt zu finden.

Oberdirector **Baron Tiefenhausen.**

Rendant **Baron Saß.**

**Max Baron Wolff-Sinzenberg**

Consulent **Erwin Moritz-Neuhof.**

II. Auf die Anträge wegen Erweiterung der Geschäftsthätigkeit.

Mit Rücksicht auf die schwierige und complicirte Lage des Geldmarktes in gegenwärtiger Zeit glaubt die Commission die im Antrage Saß befürwortete Erweiterung des Geschäftskreises der Viol. Credit-Societät durch ein Lombard-, Giro- und Sparcassen-Geschäft ablehnen zu müssen.

Oberdirector **Baron Tiefenhausen.**

**Max Baron Wolff-Sinzenberg.**

Consulent **Erwin Moritz-Neuhof.**

## C.

**Votum der Minorität der Commission.**

Dem, im Mai 1886 versammelt gewesenen Credit-Convente lagen zwei Anträge, nämlich der, des Herrn Ober-Directions-Rendanten Baron Saß d. d. 6. Mai e. a. und der, des Herrn Credit-Convents-Gliedes M. Baron Wolff-Hinzenberg d. d. 3. Mai e. a., — vor, von denen:

ersterer: unter Betonung des gegenwärtig schwerfälligen Geschäftsganges in der Credit-Societät, die Vereinfachung desselben bezweckte und hierbei die Fragen anregte, ob nicht künftighin:

- a. eine strengere Centralisation durchzuführen sei;
- b. die Pfandbriefe in neuer Form, ohne Unterscheidung nach Districten zu emittiren wären;
- c. die Geldoperationen der Credit-Societät erweitert werden könnten;

letzterer: dagegen, — zur Erleichterung der Anleihenehmer — die Uebernahme gewisser, gegenwärtig von diesen selbst zur Erlangung der Pfandbriefsanleihe zu besorgender Geschäfte (Beschaffung gewisser Attestate) — seitens des Directione der Credit-Societät gegen ein entsprechendes Honorar an die Canzleibeamten — bezweckte.

Beide Anträge hatten das mit einander gemein, daß sie jedenfalls eine neue Geschäftsordnung zur Folge haben mußten. Mittelsst Beschlusses vom 7. Mai a. p. wählte dann auch der Credit-Convent zur gemeinschaftlichen Behandlung beider Anträge eine 7gliedrige Commission. Die unterzeichneten Commissionsglieder, welche sich der Ma-

jorität der Commission nicht anzuschließen vermochten, beehren sich, vorstehenden Entwurf zur Vereinfachung des Geschäftsverfahrens in den Verwaltungsorganen der Credit-Societät der Generalversammlung vorzulegen.

## I.

Was das bisherige Geschäftsverfahren anbetrifft, so scheint eine Vereinfachung desselben um so dringender geboten, als durch das Reichsrathsgutachten vom 28. Mai 1886 die Geschäftsthätigkeit der Credit-Societät in einer — zur Zeit absolut unberechenbaren Weise, zunehmen muß. Hierbei darf aber nicht übersehen werden, daß die Schwerfälligkeit des heutigen Geschäftsganges zum großen Theil einerseits: durch den der Anleihe zu Grunde liegenden unsicheren Maßstab des Thalerwerthes — welcher die Anwendung vielfacher Cautelen gegen zu hohe Beleihung erheischt, andererseits durch das, zur Zeit gültige Hypothekenwesen begründet ist — gegen welche beiden Momente eine neue Geschäftsordnung überhaupt keine Abhilfe zu schaffen vermag. Im Geschäftsverfahren der Societät selbst dürfte die Schwerfälligkeit hauptsächlich durch folgende Momente hervorgerufen sein:

1. Durch ein, im Uebermaß ausgedehntes System der Controlle, zu deren Behuf der sog. Instanzenzug, d. h. die doppelte Bearbeitung derselben Sache von der örtl. Districts-Direction und der Oberdirection, festgesetzt worden.

So wird z. B. in jeder Anleihesache sowohl in der Districts-Direction als auch in der Oberdirection eine vollständige Entscheidung gefällt, die Ausfertigung der Pfandbriefe findet theils in der Oberdirection, theils in der Districts-Direction statt, jede Sequestrationssache wird in der Oberdirection ebenso detaillirt, wie vorher in der Districts-Direction, durchgearbeitet u. c. Diese doppelte Arbeit in beiden Directionen ist aber um so überflüssiger, als durch die behördenmäßige Verfassung der einzelnen Directionen, nach welcher jede Arbeit bereits in jeder Direction von einem Directionsgliede und einem Canzleibeamten unterzeichnet, resp. contrasignirt sein muß, und in Folge dessen auch von zwei verschiedenen Personen und zwar meist — wie es ja die Praxis mit sich bringt, gesondert bewerkstelligt wird, — die nöthige Controlle bereits vorhanden ist.

2. Dadurch, daß gewisse Geschäftsbranchen sowohl bei der Oberdirection, als auch bei der Lett. Districts-Direction, gleichzeitig besorgt werden.

Es können z. B. Deposita sowohl bei der Oberdirection, als auch bei der Lett. Districts-Direction in Riga gemacht werden. Die Folge davon ist, daß in beiden Directionen Depositenbücher, Verzeichnisse u. geführt werden müssen, während es vollständig genügen würde, wenn derartige Geschäfte nur in den Districts-Directionen bewerkstelligt werden würden; für die Oberdirection würde somit eine ganze Geschäftsbranche wegfallen und eine Summe von Arbeitskräften erübrigt werden.

3. Durch zu große Ausdehnung des schriftlichen Verfahrens.

Vor zwei Jahren noch herrschte der Usus, daß bei allen Geld-, Documenten- und Werthpapiersendungen der Empfang erst im Quittungsbuch der absendenden Behörde resp. Direction, dann aber noch durch ein besonderes Schreiben, beisehnet wurde. Nach stattgehabter Vereinbarung mit den, hier am Ort befindlichen Behörden und Institutionen, haben diese schriftlichen Empfangsbescheinigungen aufgehört, wodurch der Oberdirection und Lett. Districts-Direction zusammen jährlich ca. 200 Schreiben erspart worden sind. Alle Begleitschreiben bei Geld- und Documentensendungen hätten wegzufallen, und wären dieselben lediglich durch Beamte gegen Quittung zu bewerkstelligen. Derartige Vereinfachungen lassen sich aber noch sehr vielfach, namentlich im Verkehr der Directionen unter einander, durchführen, und könnten auf diese Weise eine Menge überflüssiger Schreibereien vermieden werden.

4. Durch ungenügend durchgeführte Trennung der Casse (Kentei) von der Canzlei.

Bei der heutigen, behördenmäßigen Geschäftsordnung in den Directionen, findet nämlich eine vollständige Reproduction sämmtlicher Cassenoperationen (mit Ausnahme der Portefeuille-Posten) im Journal statt. Diese Arbeit könnte ohne jedes Risiko für die Ordnung, abgeschafft werden, da ein Ersatz der Cassenbücher durch das Canzlei-Journal doch kaum möglich erscheint, diese Arbeit vielmehr bloß auf das Princip zurückzuführen ist, durch das Canzlei-Journal ein Gesamtbild der ganzen Behördenthätigkeit zu geben.

Das ganze Depositen- und Zinsezinsgeschäft ruht in den Händen des Rendanten und hat mit demselben die Canzlei sachlich gar nichts zu schaffen. Dennoch werden alle Depositalscheine, Zinsezinsrecognitionen u., gegenwärtig in der Canzlei ausgefertigt, ins Journal und Ausfertigungsbuch eingetragen, vom Secretairen contrasignirt u., statt daß dieselben einfach, — wie beispielsweise die Einlagescheine der

Banken, — unter Mitunterschrift eines Behördengliedes, vom Rentanten ausgestellt werden.

5. Durch zu weit ausgedehnte Maßregeln zur Sicherheit der Pfandbriefsanleihe.

Bisher war es üblich, jede Anleihefache, bei welcher seit Ingrossation der letzten Pfandbrieffschuld ein Besitzwechsel stattgefunden, dem Syndicus zur Begutachtung zu übersenden, was jedenfalls nur in complicirten Fällen erforderlich erscheint und niemals beim Besitzwechsel als Regel aufgestellt werden kann. Sodann kann weder ein Corroborations- noch Ingrossationsact ohne Genehmigung der Credit-Societät — welche ja stets mit allen ihren Ansprüchen jedem Gläubiger vorgeht, — vollzogen werden. Auch in dieser Beziehung könnte eine bedeutende Erleichterung für das Publicum, resp. Entlastung der Credit-Societät selbst von unnützen Schreibereien geschaffen werden, wenn künftighin nur noch in gewissen bestimmten Fällen diese Genehmigung der Credit-Societät einzuholen wäre.

## II.

Was nun die Abbestellung der obengeschilderten Mißstände anbetrifft, so haben die unterzeichneten Commissionsglieder geglaubt, dieselben durchaus innerhalb der heutigen Verfassungsform der Credit-Societät suchen zu müssen und zwar in der Weise, daß eine Theilung der Arbeit zwischen den Verwaltungsorganen der Credit-Societät, etwa nach folgenden Gesichtspunkten stattzufinden hätte:

Die Oberdirection hätte die Vertretung der Societät nach Außen, sowie den Interessenten gegenüber, die Verwaltung der gesammten, in der Schwebe befindlichen Pfandbrieffschuld, deren Tilgung und Amortisation, die Ausfertigung der Pfandbriefe u., die Mortificationen, Verrechnung der Steuern mit der Hohen Krone u. s. w.

Die Districts-Direction dagegen die localen Geschäfte: als Localuntersuchungen, Abschätzung der zu beleihenden Grundstücke, Verrechnung der einzelnen Anleihen, Sequestrationen, Aufsicht über die Verwaltung der Güter, Renteneincassirung u.

## III.

Im Einzelnen wäre die Vereinfachung des Geschäftsverfahrens auf ff. Grundlage durchzuführen.

1. Bei Gutsanleihen.

Die Districts-Directionen hätten die Localuntersuchung und Feststellung der Hypothek, die Oberdirection dagegen die Bewilligung der Anleihe, sowie die Bestimmung über deren Verwendung, wobei jede Direction die Verantwortung für ihre Thätigkeit zu tragen hätte. Auf Grund ihrer Entscheidung hätte die Oberdirection die Pfandbriefs-Emission zu bewerkstelligen und würde dann letztere der Districts-Direction zur Ausreichung an den Anleihenehmer übersandt.

2. Bei Gesindes-Anleihen.

Diese wären in Analogie der Uebertragungssachen von den Districts-Directionen selbstständig zu erledigen und hätte die Oberdirection hierbei bloß die Emission der Pfandbriefe.

3. Bei Sequestrationen.

Die Sequesterverwaltungen wären von den Districts-Directionen zu führen und hätten dieselben lediglich am Schlusse der Oberdirection eine Abrechnung vorzustellen, resp. in außergewöhnlichen Fällen sich von der Oberdirection Verhaltensmaßregeln zu erbitten, während jetzt jeder Bericht, jede Anfrage der örtlichen Sequesterverwaltung erst von der Districts-Direction durchgearbeitet und begutachtet, dann aber von der Oberdirection nochmals durchgearbeitet und entschieden wird, hierauf diese Entscheidung wiederum durch die Districts-Direction der örtl. Sequesterverwaltung eröffnet wird.

4. Das Depositengeschäft wäre ganz an die Districts-Directionen zu überweisen und demgemäß alle Depositen der Oberdirection in die Lett. Districts-Direction abzuführen.

4. Das schriftliche Verfahren wäre im inneren Verkehr der Directionen untereinander nach Möglichkeit einzuschränken, auch eine genaue Trennung der Kasse von der Kanzlei in dem oben bereits erwähnten Sinne durchzuführen.

6. Da sämtliche Seretaire der Credit-Societät juristische Bildung haben müssen, so würde es vollständig genügen, wenn die Anleiheacten nur in ganz besonders schwierigen Fällen dem Syndicus zur Begutachtung übersandt werden, und könnten alsdann die meisten Anleiheacten ohne Theilnahme dieses Beamten erledigt werden.

7. Bei allen Besitzübertragungen auf Grund der Intestaterbfolge — in welchen Fällen ja der Erbe die Persönlichkeit des Erbbesizers fortsetzt, könnte das Corroborationssessionale der Societät wegfallen; desgleichen könnte die Credit-Societät den betreffenden Hypothekenbehörden von vorneherein die Genehmigung zu Ingrossation aller gewöhnlichen Schuldforderungsdocumente ertheilen, so daß in einzelnen

Fällen die Ingrossation der Attestation nicht von der jedesmaligen Genehmigung der Credit-Societät abhängig wäre.

#### IV.

Eine auf dieser Grundlage durchgeführte Vereinfachung des heutigen Geschäftsverfahrens der Creditsocietät hätte den Vorzug, daß:

1) sich auch künftighin die Arbeiten in bereits feststehenden Formen und Bahnen erledigen würden, was bei der bevorstehenden enormen Geschäftsvergrößerung um so wünschenswerther erscheint, als auf diese Weise bei den Beamten die, mit jeder neuen Form im Geschäftsbetriebe und Behörden-Mechanismus unvermeidlich verbundene Unsicherheit vermieden wäre,

2) sich durch die Beibehaltung der Organe in den Districten (Districts-Directionen) die, bei dem heutigen unsicheren Werthmesser des Grund und Bodens (Thaler) so sehr wünschenswerthe Kenntniß der Localen Verhältnisse der einzelnen Gegenden und Güter in der Verwaltung aufrecht erhalten läßt,

3) sich die ganze geplante Reform der Geschäftsordnung als Internum der Credit-Societät und ohne jede weitere Mitwirkung resp. Einmischung der Staatsregierung vollziehen und durchführen läßt.

Dieses Moment erscheint als um so berücksichtigungswerther als a) soeben erst die Regierung Veranlassung gehabt hat, sich viel mit unserem Creditverein zu beschäftigen, wobei es nicht an Stimmen fehlte, welche auf Application des russ. Normalstatuts hinwiesen, — woher es denn kaum wünschenswerth erscheint, die Mitwirkung der Ministerien wiederum in Anspruch zu nehmen.

Als ferner b) eine Vereinfachung ohne diese Mitwirkung sofort in's Leben treten könnte.

---

Nachdem auf diese Weise bereits die, in dem Antrage „Sas“ ad a. enthaltene Frage bezügl. der Centralisation beantwortet worden, ist noch kurz für die ad b. und c. rubr. Fragen, sowie auf den Antrag „Wolff“ einzugehen.

1. Sollen künftig Pfandbriefe neuer Form, ohne Unterscheidung nach Districten, emittirt werden?

Wenngleich die gegenwärtige Form der Pfandbriefe durchaus unmodern und ziemlich unhandlich ist, so würde doch die Einführung einer neuen Form in allen Dingen der ministeriellen Bestätigung und daher, immerhin auch eine Demarche nach Petersburg nothwendig

machen, was nach Auffassung der Unterzeichneten durchaus zu vermeiden ist.

Da außerdem eine Conversion sämmtlicher, im Umlaufe befindlicher Pfandbriefe wegen der hierbei erforderlichen Mitwirkung der Hypothekenbehörde absolut unmöglich ist, so würde, bei Emission von Pfandbriefen neuer Form noch eine III. Art von Pfandbriefen (Lett., Gfstn. und neue Form) geschaffen werden, welche beim Publikum leicht Zweifel darüber hervorrufen könnte, ob sämmtliche Pfandbriefe gleiche Sicherheit genießen, resp. worin der Unterschied besteht, und daher möglicherweise der Beliebtheit dieser Papiere Abbruch thun. Der Umstand ferner, daß die zur Zeit gesetzlich zulässige Mortification von Pfandbriefen und Coupons die Führung sogenannter Coupon-Controllen nöthig macht — welche bereits jetzt für jeden District ein ca. 3" starkes Buch in groß Folio umfaßt, läßt die Beibehaltung der Theilung nach Districten praktisch erscheinen, weil auf diese Weise beide Controllen (für den Lett. und Gfstn. District) — zu deren Anfertigung die Arbeiten in den Directionen nicht viel Zeit lassen — gleichzeitig neben einander angefertigt werden können. Hiernach dürfte eine neue Form für die Pfandbriefe, solange dieselben noch der Special-Ingrossation bedürfen, sowie die Aufhebung der Trennung nach Districten, kaum praktisch erscheinen.

2. Sollen die Geldoperationen der Livl. Credit-Societät nach dem Vorgange des Kurl. Credit-Vereins erweitert werden?

Wenngleich der Kurl. Credit-Verein durch die, bei demselben bereits seit Jahrzehnten eingerichtete sog. Sparcasse wesentliche Geldgewinne gemacht hat und in derselben auch noch heute eine bedeutende Einnahmequelle besitzt, so erscheinen doch die Vorbedingungen zur Gedeihlichkeit eines solchen Geschäfts in Mitau so wesentlich andere, als in Riga, daß sie mehr ins Auge gefaßt werden müssen. Diese Prosperität der Kurl. Sparcasse ist hauptsächlich auf folgende Umstände zurückzuführen:

a. Bei Gründung der Sparcasse existirte in Mitau keine einzige Bank und ist auch seither keine ins Leben getreten, während 2 Banquiers — welche anfangs noch einen Theil derartiger Geschäfte besorgten, später fallit wurden. Somit hat die Sparcasse jetzt absolut gar keine Concurrnz.

b. Dem Kurl. Credit-Verein gelang es, gleich bei Gründung dieses, selbstverständlich kaufmännisch-bankmäßig eingerichteten und

vollständig separirten Geschäftes, zur Leitung desselben eine, hierzu ganz besonders geeignete kaufmännisch gebildete Persönlichkeit zu gewinnen, mit welcher der Umfang des Geschäfts eng zusammenhängt.

c. Alle Geschäftsumsätze vollziehen sich in Kurland fast nur zu einem Termin (12. Juni) und alsdann an einem Ort, in Mitau und zwar im Locale des Credit-Vereines, wodurch allerdings die Beforgung der Geldgeschäfte durch die sogenannte Sparcasse des Credit-Vereins ganz besonders bequem erscheint.

Wenn nun auch für die Civl. Credit-Societät die Möglichkeit, zur Einrichtung und Führung eines solchen Geschäftes eine tüchtige Kraft zu gewinnen, von vornherein nicht in Abrede gestellt werden kann, so dürften doch die anderen, oben erwähnten Umstände hier keinesfalls zutreffen und erscheint außerdem der gegenwärtige Moment, wo die Arbeiten der Societät sich muthmaßlich vervierfachen werden, — nicht besonders günstig zur Eröffnung einer solch' neuen Geschäftsbranche.

Schließlich muß aber vom principiellen Standpunkte noch betont werden, daß derartige gewinnbringende — selbstverständlich aber auch mit Verlusten verbundene Unternehmungen in den Geschäftskreis einer Bodencreditanstalt von so enormem Umfange — wie der der Civl. Credit-Societät, ohne zwingende Nothwendigkeit, garnicht hineingezogen werden sollten. Diese Nothwendigkeit ist aber keineswegs vorhanden, da die gewöhnlichen Umsätze von Werthpapieren der Societät für ihre Zwecke genügenden Gewinn gewähren und es keinesfalls ihre Aufgabe ist, zur Vergrößerung des Vermögens ihrer Mitglieder sich mit anderweitigen Unternehmungen zu befassen.

3. Was die, in dem Antrage „Wolff“ gewünschte, initio erwähnte Beschaffung von Attestaten durch die Credit-Societät anbetrifft, so kann sehr wohl bei Gutsanleihen das Attestat des örtl. Land- und Landwaisengerichts, des Oberkirkenvorsteher-Amtes durch die Directionen selbst eingezogen werden. Hierfür dürften aber keinesfalls besondere Kosten erhoben werden, weil dadurch ein gewisses Sportelsystem in den Canzleien der Credit-Societät inauguriert werden, würde dessen Einführung durchaus nicht wünschenswerth erscheint.

Das Creditattestat von den betreffenden Behörden direct einzuziehen, erscheint inopportun, da hierdurch der gewünschte Zweck nicht erreicht werden wird, da die bei Creditattestaten fast immer erforderliche juristische Durcharbeitung fehlt und die Credit-Societät so in die

Lage versetzt wird, in ihrer Entscheidung dem Anleihenehmer eine Menge von Injuncten aufzuerlegen, deren Beseitigung häufig wiederum juristische Hilfe nothwendig machen würde, welche aber auf diese Weise erst später einträte und somit die Erledigung des ganzen Geschäfts hinauszchieben würde.

Riga, Mai 1887.

Baron Campenhausen-Drellen. Obersecretair: R. von Klot.